

Jahresbericht

2010

Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck (KoBa)

Eigenbetrieb des Salzlandkreises

**Grundweg 31
39218 Schönebeck**



Inhaltsverzeichnis

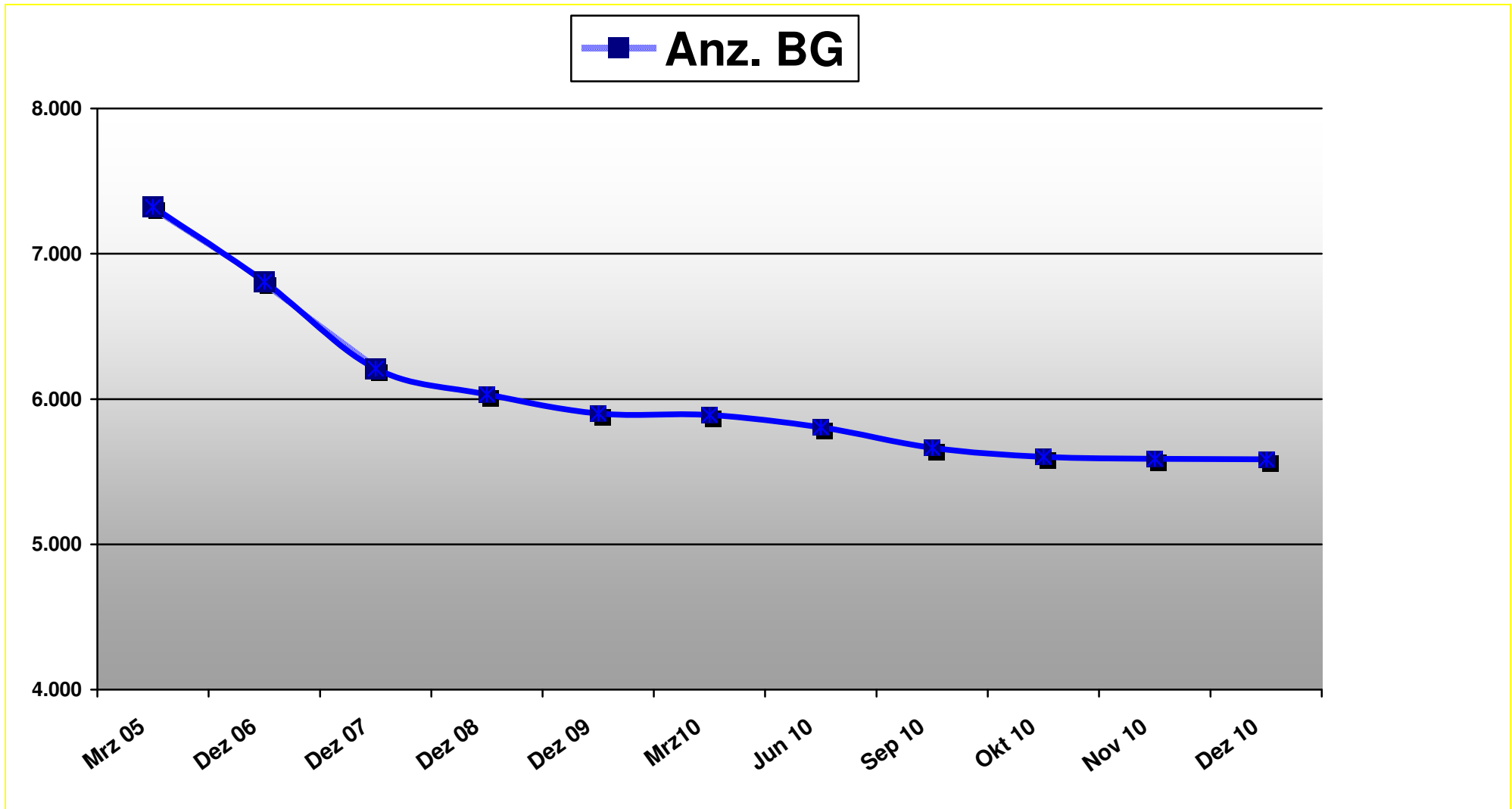
	<u>Seite</u>
Kennzahlen Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2010	
1. Statistische Auswertungen im Rechtskreis SGB II	3- 7
2. Finanzübersicht	8-11
2.1. Gesamtüberblick	
2.2. Eingliederungsbudget – aktive Leistungen	
2.3. Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen – passive Leistungen	
3. Gesetzesänderung im SGB II ab dem 01.01.2010	12-14
4. Eingliederungsleistungen	15-33
4.1. Allgemeines	
4.2. Eingliederung der 15- bis 25-jährigen	
4.3. Eingliederung der 25- bis 50-jährigen	
4.4. Eingliederung der über 50-jährigen	
4.5. Eingliederung der Zielgruppe der anerkannten Rehabilitanden und Schwerbehinderten	
5. Passive Leistungen	34-38
5.1. Allgemeines	
5.2. Zusicherung im Zusammenhang mit einem Wohnwechsel	
5.3. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	
5.4. Abweichende Erbringung von Leistungen	
5.5. Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I	
5.6. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkosten, Umzugskosten	
5.7. Übergang von Ansprüchen	
6. Sozial- und Bedarfsermittlung	39
7. Widersprüche und Klageverfahren	40-41
8. Infopunkte	42-43

1. Statistische Auswertungen im Rechtskreis SGB II

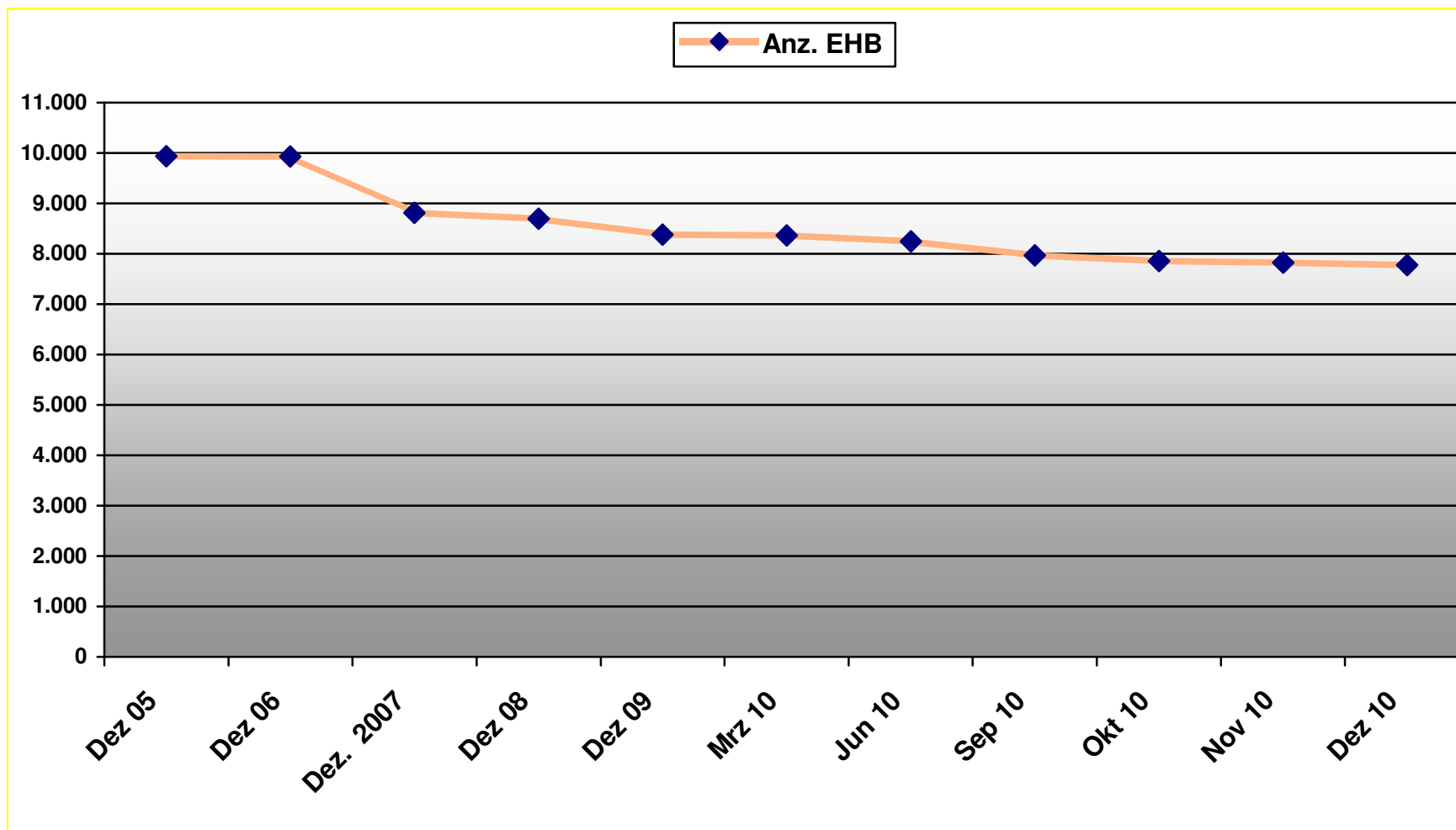
+++ Auswertung der T0 - Daten der XSozial-BA - SGB II +++

Ausgangspunkt 01.01.2005: 24,5 %	Mai 2005	Dezember 2005	Dezember 2006	Dezember 2007	Dezember 2008	Dezember 2009	März 2010	Juni 2010	September 2010	Oktober 2010	November 2010	Dezember 2010
Arbeitslose (%) LK Schönebeck n. SGB II und SGB III :	19,9	19,2	14,9	11,6	11,6	10,5	11,6	9,7	9,2	9,3	9,3	9,7
Bedarfsgemeinschaften	8.054	7.322	6.807	6.210	6.033	5900	5890	5806	5664	5602	5588	5585
Arbeitslose - Bestand am Zähltag SGB II	4.867	3.553	3.428	2.609	2.541	2.119	2211	2000	1890	1966	1994	2024
darunter: Frauen	2.251	1.701	1.664	1.306	1.222	1.023	1055	986	955	986	998	983
Jüngere unter 25 Jahren	706	430	169	89	12	20	53	15	27	30	19	13
dar.: Jugendliche unter 20 Jahren	153	142	27	12	5	1	3	4	4	6	3	0
50 Jahre und älter	1.145	936	863	775	765	584	611	598	537	562	586	591
dar.: 55 Jahre und älter	514	407	389	342	356	255	288	276	253	274	296	301
Erwerbsfähige Hilfebedürftige (Alg II)												
- Bestand am Zähltag		9.938	9.930	8.812	8.696	8.379	8365	8247	7968	7858	7825	7778
darunter: Frauen		4.697	4.799	4.319	4.268	4.080	4050	3967	3889	3836	3825	3795
Jüngere unter 25 Jahren		2.163	1.947	1.729	1.503	1.352	1353	1314	1232	1197	1177	1148
dar.: Jugendliche unter 20 Jahren		1.031	919	894	737	607	595	571	513	501	498	491
50 Jahre und älter		2.300	2.425	2.320	2.469	2.498	2507	2522	2487	2487	2495	2501
dar.: 55 Jahre und älter		1.093	1.218	1.217	1.373	1.446	1445	1445	1440	1448	1471	1480
Regelsatzempfänger Sozialgeld												
- Bestand am Zähltag		2.891	2.823	2.365	2.191	2.014	2168	2134	2129	2115	2131	2124

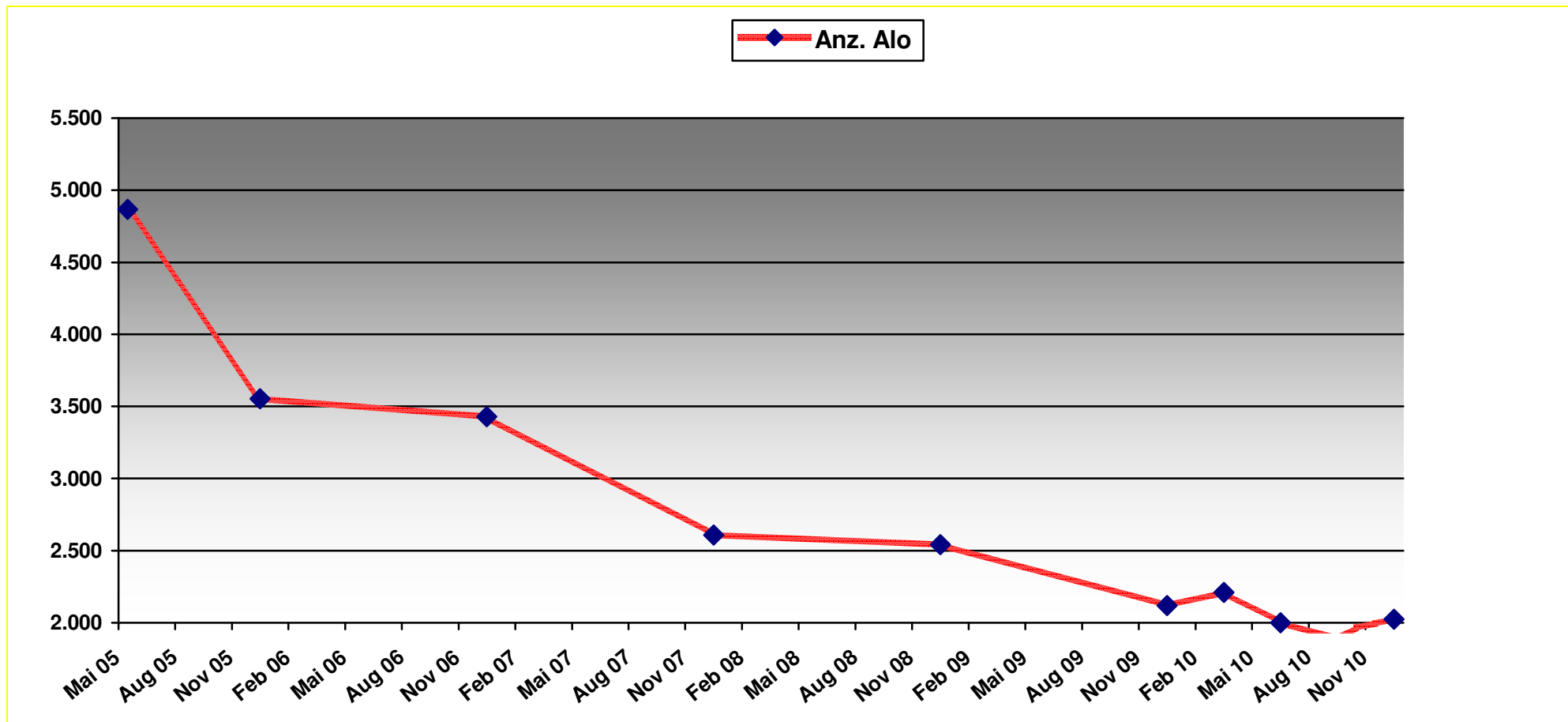
Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II



Entwicklung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (EHB) nach dem SGB II



Entwicklung der Arbeitslosen (Alo) nach dem SGB II

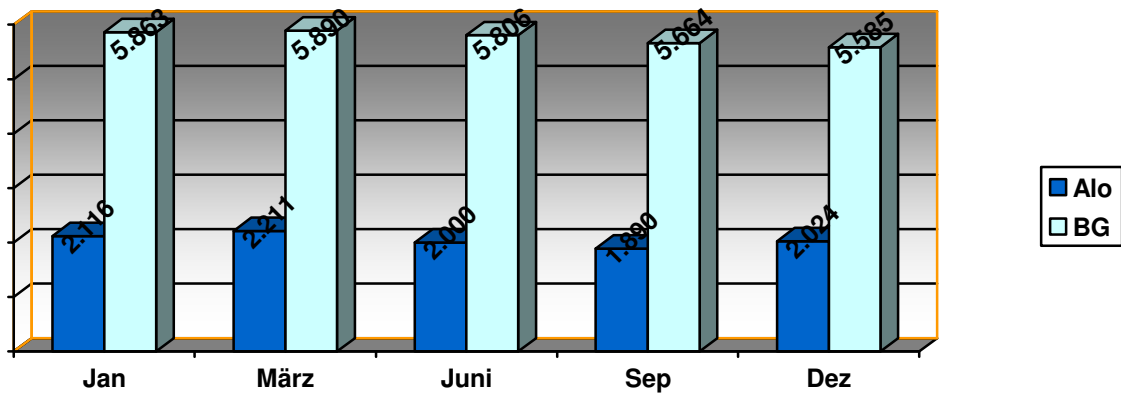


Die Arbeitslosenquote nach dem SGB II

Die Entwicklung der Arbeitslosenquote 2010 ist wie bereits in den letzten Jahren positiv verlaufen. So wurde die Arbeitslosigkeit zwischen Jahresbeginn (Stand Januar 2010 - 11,6 %) und Jahresende (Stand Dezember 2010) auf eine Quote von 9,3 % gesenkt. Erheblichen Anteil an der Senkung der Arbeitslosigkeit haben Beschäftigungsaufnahmen im Rahmen der Nutzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente.

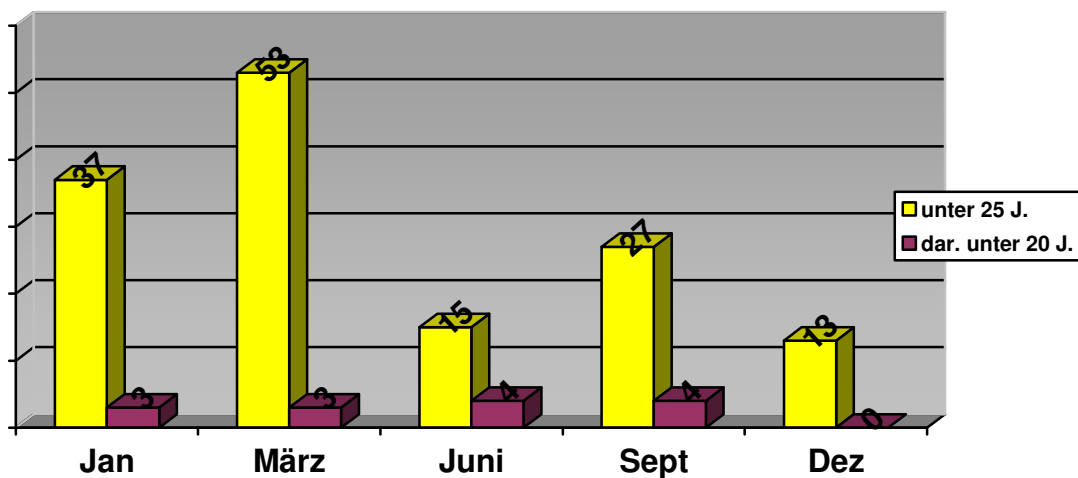
Arbeitslosigkeit / Bedarfsgemeinschaften (BG)

Im Berichtszeitraum konnten durch Arbeitsaufnahme vorrangig Leistungen eingestellt oder durch die Erzielung von Arbeitseinkommen zum Teil erheblich verringert werden. Es wurden 944 erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHB) auf dem 1.Arbeitsmarkt (darunter 145 eHB nicht sv-pflichtig) vermittelt.



Arbeitslosigkeit unter 25 Jahre

Eine besondere Zielgruppe sind Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Für arbeitslose Jugendliche führte der Beginn betrieblicher und schulischer Ausbildungen bzw. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen zu einer Integration. Seit Januar 2010 wurde so für 114 Jugendliche unter 25 Jahren eine erfolgreiche Lösung als Weg aus der Arbeitslosigkeit gefunden.



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

Verwaltungsbudget

Kapitel	Titel	Bezeichnung	Zuweisung	Tatsächliche Ausgaben
1112	636 13	Verwaltungskosten Bund (87,4%)	7.169,39 T€	
Verwaltungskostenanteil SLK (12,6%)			1.033,57 T€	8.199,96 T€

Eingliederungsbudget

Kapitel	Titel	Bezeichnung	Zuweisung	Abrechnung mit BMAS
1112	685 11	Eingliederungstitel (klassisch)	12.147,66 T€	12.952,27 T€
		§ 16 e SGB II	535,00 T€	509,77 T€
		§ 16 f SGB II	614,74 T€	614,58 T€
		Summe	13.297,40 T€	14.076,62 T€
			100%	105,0%

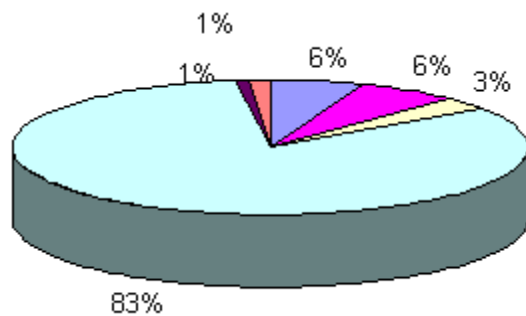
Anmerkung

Nicht verausgabte Mittel für § 16 e SGB II und § 16 f SGB II wurden dem Bund erstattet.
 Mehrausgaben im EGT wurden durch zusätzliche Einnahmen aus Rückforderungen realisiert (gegenüber eHB, Arbeitgebern, Träger).

Weiterhin hat der Betriebsausschuss der Kommunalen Beschäftigungsagentur beschlossen, die Mittel aus nicht mehr erforderlichen Rückstellungen für Rückzahlungsrisiken für das Jahr 2008 aufzulösen und in voller Höhe dem Eingliederungsbudget zuzuführen.

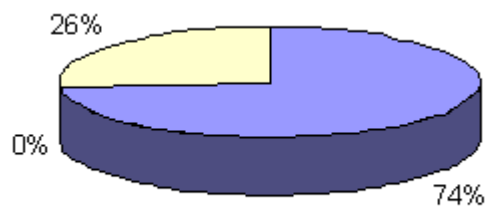
2.2 Eingliederungsbudget - aktive Leistungen

			Verteilung in %	
Leistungen an Arbeitnehmer (17,89 % des EGT)		2.518,55 T€	100,00	
davon	Leistungen gem. § 45 SGB III (Vermittlungsbudget)	120,55 T€	4,79	
	Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II	150,68 T€	5,99	
	Aktivierung und berufl. Eingliederung gem. § 46 SGB III (Fahrtkosten + Kinderbetr.)	77,66 T€	3,08	
	Arbeitsgelegenh. gem. § 16d SGB II (nur MAE + Kb)	2.109,75 T€	83,76	
	Leistungen nach § 16f SGB II	40,02 T€	1,59	
	Sonstige weitere Hilfen	19,89 T€	0,79	



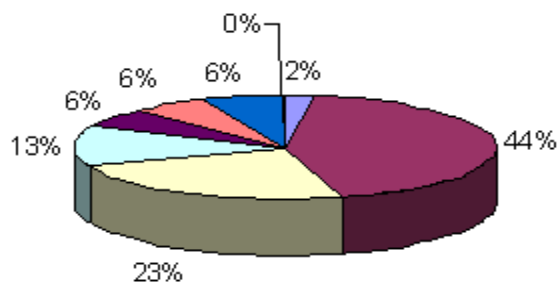
- Leistungen gem. § 45 SGB III (Vermittlungsbudget)
- Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II
- Aktivierung und berufl. Eingliederung gem. § 46 SGB III (Fahrtkosten + Kinderbetr.)
- Arbeitsgelegenh. gem. § 16d SGB II (nur MAE + Kb)
- Leistungen nach § 16f SGB II
- Sonstige weitere Hilfen

			Verteilung in %
Leistungen an Arbeitgeber (13,78% des EGT)			100,00
	1.940,29 T€		
davon	Eingliederungszuschuss § 218 SGB III	1.428,94 T€	73,65
	EGZ bei Neugründung § 226 SGB III	1,58 T€	0,08
	Förderung gemäß § 16 e SGB II (Beschäftigungsförderung)	509,77 T€	26,27



- Eingliederungszuschuss § 218 SGB III
- EGZ bei Neugründung § 226 SGB III
- Förderung gemäß § 16 e SGB II (Beschäftigungsförderung)

			Verteilung in %
Leistungen an Träger (67,54% des EGT)		9.507,15 T€	100,00
davon	Vermittlungsgutschein § 421 SGB III	223,00 T€	2,35
	Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II (Fallpauschale)	4.120,68 T€	43,34
	Entgeltvarianten § 16d SGB II	2.215,35 T€	23,30
	Betriebliche Ausbildung § 241 SGB III	1.199,64 T€	12,62
	Bildungsgutschein gemäß § 77 SGB III	578,78 T€	6,09
	Leistungen nach § 16f SGB II	574,56 T€	6,04
	Aktivierung und berufl. Eingliederung gem. § 46 SGB III	568,33 T€	5,98
	Beauftragung Dritter	26,81 T€	0,28



- Vermittlungsgutschein § 421 SGB III
- Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II (Fallpauschale)
- Entgeltvarianten § 16d SGB II
- Betriebliche Ausbildung § 241 SGB III
- Bildungsgutschein gemäß § 77 SGB III
- Leistungen nach § 16f SGB II
- Aktivierung und berufl. Eingliederung gem. § 46 SGB III
- Beauftragung Dritter

Leistungen bei Reha-Maßnahmen (0,79% des EGT)

110,62 T€

Tatsächliche Ausgaben im Eingliederungstitel

14.076,61 T€

2.3 Kosten der Unterkunft und einmalige Leistungen - aktive Leistungen

Zuständigkeit des Salzlandkreises	Zuweisung des SLK	Ist-Ausgaben
Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II	17.161,79 T€	17.161,79 T€
Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB III	242,56 T€	242,56 T€
	17.404,38 T€	17.404,38 T€

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen berücksichtigt und verrechnet.

Zuständigkeit des Bundes	Zuweisung Bund	Ist-Ausgaben
Regelleistung / Sozialgeld	23.929,65 T€	23.929,65 T€
Alg II- Zuschlag	299,10 T€	299,10 T€
Darlehen § 23 SGB II	-2,57 T€	-2,57 T€
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	8.610,76 T€	8.610,76 T€
Rentenversicherungsbeiträge	3.201,21 T€	3.201,21 T€
Zusätzliche Leistungen für die Schule	138,62 T€	138,62 T€
Härtefälle	3,71 T€	3,71 T€
Passive Leistungen (Bund) gesamt	36.180,48 T€	36.180,48 T€

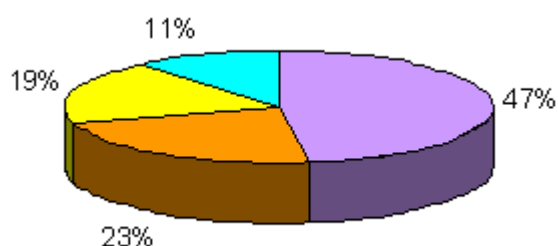
Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen berücksichtigt und verrechnet.

Bei den Darlehen gem. § 23 SGB II wurden im Jahr 2010 mehr Einnahmen verbucht als Darlehen ausgegeben wurden.

Die Zuweisungen des Bundes erfolgen in Höhe der tatsächlichen Ist-Ausgaben.

Zusammenfassung

		Verteilung in %
Ausgaben im Bereich Passivleistungen Bund	36.180,48 T€	47,69
Ausgaben im Bereich Passivleistungen SLK	17.404,38 T€	22,94
Ausgaben im Bereich Eingliederungsleistungen	14.076,61 T€	18,56
Ausgaben im Bereich Verwaltung der Grundsicherung	8.199,96 T€	10,81
	67.661,47 T€	100,00



- Ausgaben im Bereich Passivleistungen Bund
- Ausgaben im Bereich Passivleistungen SLK
- Ausgaben im Bereich Eingliederungsleistungen
- Ausgaben im Bereich Verwaltung der Grundsicherung

3. Gesetzesänderungen 2010 im Überblick

Rechengrößen in der Sozialversicherung

Auf Grund der Rechtsverordnung für die Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2010 erhöhte sich die allgemeine Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für Arbeitnehmer auf 49.950 Euro im Jahr 2010 in den alten und neuen Bundesländern. Die besondere Versicherungspflichtgrenze (Bestandsschutz) für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, erhöht sich gemäß dieser Rechtsverordnung auf 45.000 Euro im Jahr 2010.

Für familienversicherte Angehörige von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherungen erhöhte sich der Grenzwert bis zu dem die beitragsfreie Familienversicherung durchgeführt wurde. Das zulässige Gesamteinkommen erhöhte sich auf 365 Euro im Jahr 2010. Für geringfügig Beschäftigte blieb es bei einem zulässigen Gesamteinkommen von 400 Euro für die beitragsfreie Familienversicherung. Bei einem Gesamteinkommen oberhalb dieser Grenzen ist die beitragsfreie Familienversicherung für die betroffenen Personen nicht durchführbar.

Insolvenzfähigkeit aller Krankenkassen

Bislang waren nur Kassen unter Bundesaufsicht insolvenzfähig. Zum 1. Januar 2010 wurden auch die Krankenkassen insolvenzfähig, die unter der Aufsicht der Länder stehen. Die Ungleichbehandlung wurde damit aufgehoben. Alle Kassen müssen ab diesem Zeitpunkt ihre Bücher nach einheitlichen und gleichen Vorschriften führen, die stärker an das Handelsgesetzbuch angepasst sind. Das erhöhte die Transparenz.

Die Krankenkassen wurden verpflichtet, für ihre Versorgungszusagen an die Beschäftigten ein ausreichendes Deckungskapital im Zeitraum von längstens 40 Jahren zu bilden. Im Interesse der Versicherten und der Beschäftigten gelten gesetzliche Maßnahmen, um eine Insolvenz oder Schließung einer Kasse zu vermeiden. Dazu gehören freiwillige vertragliche Regelungen über Finanzhilfen innerhalb der Krankenkassen der Kassenart und finanzielle Hilfen zur Fusionen durch den Spitzenverband.

Hilfsmittelversorgung

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde die Hilfsmittelversorgung stärker wettbewerblich ausgerichtet. Die nach altem Recht zur Versorgung der Versicherten berechtigende Zulassung wurde abgeschafft. Hilfsmittel dürfen an Versicherte nur noch auf der Grundlage von Verträgen abgegeben werden. Für Leistungserbringer, die am 31. März 2007 über eine Zulassung nach § 126 SGB V in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung verfügten, gilt eine Übergangsfrist, während der die betreffenden Leistungserbringer noch versorgungsberechtigt sind. Die Übergangsfrist endet zum 31. Dezember 2009. Ab 1. Januar 2010 kann auch die Versorgung der Versicherten durch Leistungserbringer, die übergangsweise noch versorgungsberechtigt waren, nur noch auf der Grundlage von Verträgen mit den Krankenkassen erfolgen.

Laut der Vereinbarung zur Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahren für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei den zugelassenen kommunalen Trägern vom 7. Januar 2005 beschrieben, wird der Schlüssel, nach dem die zu zahlenden Beiträge zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Regionalträger, in dessen Bereich der kommunale Träger seinen Sitz hat, aufgeteilt werden, jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Für Zahlungen im Jahr 2010 entfallen auf die Deutsche Rentenversicherung Bund **56,833 %** und auf den zuständigen Regionalträger **43,167 %** der zu zahlenden Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung.

Somit betragen die tatsächlichen Buchungsbeträge ab 01.01.2010 für:

DRV Bund	23,19 €
DRV Mitteldeutschland	<u>17,61 €</u>
	40,80 €
	=====

Kindergeld

Das Kindergeld stieg für das erste und zweite Kind monatlich von 164 Euro auf 184 Euro, für das dritte Kind von 170 Euro auf 190 Euro und für alle weiteren Kinder von 195 Euro auf 215 Euro.

Auch der Unterhaltsvorschuss für Kinder getrennt lebender Eltern wurde angehoben. Von 117 Euro auf 133 Euro für Kinder bis fünf Jahre und von 158 Euro auf 180 Euro für die 6- bis 11-Jährigen. Der Kinderfreibetrag wurde ebenfalls erhöht - von 6024 Euro auf 7008 Euro.

Die Erhöhung der Freibeträge für Kinder wirkte sich auch auf die Unterhaltsansprüche von Kindern von allein erziehenden Eltern aus. Der gesetzliche Mindestunterhalt wurde angepasst und beträgt seit Januar 2010

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 317 Euro
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364 Euro und
- für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 426 Euro.

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde nun zum 01.01.2010 das sächliche Existenzminimum von 1.932 € auf 2.184 € angehoben. Da sich der Kindesunterhalt am doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG) orientiert, traten zum 01.01.2010 erhebliche Änderungen in der Düsseldorfer Tabelle und dem damit verbundenen Mindestunterhalt ein. Der doppelte monatliche Kinderfreibetrag beläuft sich seit dem 01.01.2010 auf 364 € ($2.184 \times 2 = 4.368 : 12$).

Einführung eines P-Kontos

Die Inhaberschaft eines Girokontos ist für Jedermann notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am Finanzleben. Nach dem bislang geltenden Recht drohte Privatleuten die vollständige Einfrierung und Kündigung ihres Girokontos im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens wie Mietzahlungen, Energieversorgung und Versicherungen konnten nicht mehr über das Konto abgewickelt werden, der Schuldner wurde praktisch lahmgelegt. Seit dem 01. Juli 2010 ist nun ein neues Gesetz in Kraft getreten, das den Betroffenen Schutz vor Kontopfändungen gewährt. Es wurde das so genannte P-Konto eingeführt.

Dieses P-Konto ist eine Sonderform des Girokontos. Beim neuen P-Konto bleibt einem Schuldner die Möglichkeit erhalten, während einer Kontopfändung über den unpfändbaren Teil seiner Einkünfte zu verfügen und so weiter am Finanzleben teilzunehmen. Jedes Kreditinstitut ist seit dem 01.07.2010 gesetzlich verpflichtet, auf Antrag des Bankkunden, ein bestehendes Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Das gilt auch für bereits gepfändete Konten. Ist insofern das Girokonto bereits gepfändet, kann der Kontoinhaber die Umwandlung in ein P-Konto noch innerhalb von vier Geschäftstagen verlangen.

Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Es besteht dabei zunächst ein Basispfändungsschutz über monatlich 985,15€ unabhängig von der Art der Einkünfte. Nicht verbrauchtes Guthaben kann dabei sogar jeweils einmalig auf den Folgemonat übertragen werden. Der Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten des Schuldners. In der Regel genügt hierfür ein Nachweis bei der Bank.

Das neue P-Konto schützt aber nicht nur den Schuldner, sondern kann sich auch vorteilhaft auf die Belange der Gläubiger auswirken. Denn kann der Kontoinhaber als Schuldner nun weiterhin mit seinen pfandfreien Einkünften wirtschaften, sollte er auch irgendwann endgültig seine Schulden abzahlen können.

Versicherungspflichtgrenze

Die Hürde für alle jene, die in die private Krankenversicherung wechseln wollen, wird weiter erhöht. Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung stieg von 48.600 Euro auf 49.950 Euro. In eine private Kasse kann wechseln, wer mit seinem Einkommen drei Jahre lang über dieser Grenze liegt. Für Arbeitnehmer, die seit dem 31.12.2002 oder noch länger privat versichert sind, ist die Versicherungspflichtgrenze identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze.

Kurzarbeitergeld

Die Kurzarbeiter-Regelung wurde um ein Jahr verlängert. Allerdings änderte sich die Bezugsdauer: Kurzarbeitergeld, das 2010 erstmals beantragt wurde, kann nur noch für höchstens 18 Monate bezogen werden. Bisher galt eine Bezugsdauer von zwei Jahren.

4. Eingliederungsleistungen

4.1 Allgemein

Das Jahr 2010 war von einem stetigen und in sich gefestigten Wirtschaftsaufschwung geprägt. Aufgrund der vielfältigen und mittelständisch strukturierten Wirtschaftsbasis in der Region konnte allerdings kein überdurchschnittlicher hoher Zuwachs an Erwerbstätigkeit verzeichnet werden.

Arbeitsmarktpolitisch musste demnach über gezielte Bildungs- und Beschäftigungsangebote offensiv agiert werden. Die Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck verstärkte deshalb die Aktivitäten im Bereich der Fortbildung und beruflichen Weiterbildung.

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ging im Jahresvergleich um 95 (4,5 Prozent) zurück. Im Jahresvergleich konnte eine Reduzierung um 315 Bedarfsgemeinschaften (5,3 Prozent) erreicht werden. Damit verbunden ist ein Rückgang bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um 601 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (7,2 Prozent).

Finanzen/Organisation

Im Jahr 2010 wurden für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und Beschäftigung 14.076,61 T€ eingesetzt.

In den Fachteams Arbeitgeber, Reha / Schwerbehinderte, Jugend, Arbeitsgelegenheit mit Entgelt wurden in Verantwortung einzelner Sachgebietsleiter und im Team Arbeitsmarktprojekte mit Unterstützung weiterer neun Sachbearbeiter spezialisierte Aufgabenstellungen organisiert und realisiert.

Vermittlung in Ausbildung und Arbeit

Die positiven Vermittlungsergebnisse der zurückliegenden haben den Kreis sofort vermittelbarer Kunden zunehmend ausgedünnt. Umso stärker treten nunmehr die Kunden mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen bzw. besonderer Arbeitsmarktferne in den Focus.

Mehr Bedeutung erlangt deshalb die gezielte Qualifizierung von potenziellen Arbeitnehmern, um bei einer weiter anhaltenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage adäquat und zeitnah auf die Bedarfe der unterschiedlichen Branchen reagieren zu können.

Bei der Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit konzentriert sich die Kommunale Beschäftigungsagentur weiterhin auf mehrere Säulen. Dazu zählen die Ausbildungsvermittlung in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit in betriebliche Ausbildungsverhältnisse sowie die überbetrieblichen Angebote. Darüber hinaus bietet die KoBa eigene Plätze für die Förderung benachteiligter Jugendlicher an. Nachgefragt ist auch weiterhin die firmenfinanzierte Umschulung.

Die nicht im Rahmen der unterschiedlichen Ausbildungsangebote berücksichtigten Jugendlichen unter 25 Jahre werden bis zu Beginn des kommenden Ausbildungsjahres bzw. zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierungsanteilen integriert. Diese wurden im Jahr 2009 nochmals stärker auf die unterschiedlichen Zielgruppen focussiert. Dabei soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass Jugendliche unterschiedlicher Entwicklungsstufen innerhalb eines Projektes mitwirken.

Die seit 2009 in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Magdeburg, der Industrie- und Handelskammer Magdeburg und dem Träger Akademie für Weiterbildung zur Absolvierung von Ausbildungsbausteinen hat sich positiv entwickelt. In Anlehnung an ein Modell des

Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhalten junge Hilfeempfänger die Möglichkeit sich stufenweise einer Zulassung zur Externenprüfung zu nähern. Bei erfolgreicher Absolvierung eines Ausbildungsabschnittes erfolgt die Förderung eines weiteren Ausbildungsabschnittes. Insgesamt handelt es sich in der Regel um verkürzte Ausbildungszeiten, verbunden mit einem Übergang in betriebliche Ausbildung bei Handwerksbetrieben.

Insgesamt betrachtet kam die Kommunale Beschäftigungsagentur in sehr engagierter und erfolgreicher Weise dem gesetzlichen Auftrag nach, jedem Jugendlichen ein Sofortangebot unterbreiten zu können. Dies bestätigte der bundesweite Vergleich mit anderen Trägern der Grundsicherung in puncto Jugendarbeitslosigkeit.

Beschäftigung im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich

Die Angebote im Bereich der Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt wurden 2010 bereits in reduziertem Umfang vorgehalten. Sie stellten dennoch eine wichtige Stütze für die Aufrechterhaltung der sozialen, kulturellen und sportliche Angebotsvielfalt dar und waren häufig erste Vorstufe zur Verbesserung einer Integration in Arbeit gewesen. Besonders die Angebote für Jugendliche sowie im Bereich Tourismus bilden eine wichtige Stütze für die jeweiligen Zielgruppen.

4.2 Eingliederung der 15- bis unter 25-Jährigen

Benachteiligtenausbildung (BaE)

Gemäß § 241 ff. SGB III können lernbeeinträchtigte oder sozialbenachteiligte Jugendliche mit dieser Form der Ausbildung gefördert werden.

Im Jahr 2009 wurde die Benachteiligtenausbildung durch die KoBa neu ausgeschrieben. Somit konnten den benachteiligten, jugendlichen Hilfeempfängern wieder 36 Plätze in der Benachteiligtenausbildung zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kamen 4 Ausbildungsplätze im Berufsbild „Straßenwärter“, die lediglich von einem Bildungsträger in der Region angeboten wird und somit nicht mit in die Ausschreibung eingeflossen ist.

Somit konnte die KoBa den Jugendlichen in diesem Jahr insgesamt 40 Plätze in der Benachteiligtenausbildung anbieten.

Aktuelle Übersicht zum Stand der Benachteiligtenausbildung der KoBa

Ausbildungsberuf	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Zerspanungsmechaniker	0	0	3	2
Straßenwärter	4	10	3	0
Metallbauer	0	0	4	2
Anlagenmechaniker	0	0	3	1
Ausbaufacharbeiter	9	6	1 Nachlerner	0
Maler/Lackierer	0	0	4	2 Nachlerner
Gärtner	0	0	3	0
Koch	8	7	4	2 Nachlerner
Fachlagerist	9	7	0	0
Restaurantfachkraft	7	8	8	0
Gesamt	37	38	33	9

Im vergangenen Jahr kam es zu 18 Ausbildungsabbrüchen bzw. Kündigungen. Außerdem haben im letzten Prüfungsrhythmus sechs Jugendliche das Ausbildungsziel nicht erreicht und möchten an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen. Insgesamt haben **19** Jugendliche ihre Ausbildung erfolgreich beendet. Die Zahl der Jugendlichen, die ihre Ausbildung beendet haben, setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Straßenwärter
- 3 Restaurantfachkräfte
- 3 Gärtner
- 2 Köche
- Ausbaufacharbeiter
- 2 Maler/Lackierer

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit waren im Jahr 2010 **516** Jugendliche bei der Berufsberatung gemeldet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von 43 Jugendlichen pro Monat. Hiervon wurden im Durchschnitt **25** Jugendliche pro Monat tatsächlich betreut.

Leider ist die Zahl der Jugendlichen, die die Dienstleistung der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen rückläufig - trotz diverser Berufsorientierungsveranstaltungen der Agentur für Arbeit.

Durch die Agentur für Arbeit werden den Jugendlichen – entsprechend ihrer individuellen Zugangsvoraussetzungen – auch verschiedene Förderprogramme vorgestellt und angeboten wie z.B. BvJ, BvB oder EQ.

Eher zurückhaltend wird Seitens der Jugendlichen und auch von den Arbeitgebern das Förderprogramm „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ)“ genutzt. Es wurde festgestellt, dass viele Arbeitgeber insbesondere Kleinbetrieben die Möglichkeit eines EQJ nicht bekannt ist. Bei der EQ handelt es sich um ein betriebliches Praktikum, bei dem Jugendliche in einem Betrieb arbeiten und Grundkenntnisse für einen anerkannten Ausbildungsberuf erwerben können. Mit einem EQ lernt der Ausbildungsbetrieb den Jugendlichen und dessen Leistungsvermögen besser kennen. Das Unternehmen bereitet den Jugendlichen auf eine entsprechende Ausbildung nach Beendigung des EQ vor. Ebenfalls kann der Jugendliche prüfen, ob der Berufswunsch seinen Fähigkeiten entspricht und das Unternehmen zu ihm passt. Der Jugendliche erhält für die Teilnahme am EQ eine monatliche Praktikumsvergütung.

In 2010 nutze nur ein Jugendlicher bzw. Ausbildungsbetriebe die Möglichkeit einer EQ. Die KoBa bzw. das Jobcenter des Salzlandkreises, Regionalstelle Schönebeck wird in 2011 verstärkter auf die Unternehmen zu gehen und über die Fördermöglichkeit informieren.

Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierungsanteil

Die KoBa bietet für stetig 195 Jugendliche in den unterschiedlichen Regionen des Altlandkreises Schönebeck und bei verschiedenen Trägern Arbeitsgelegenheiten (Agh) mit Qualifizierungsanteil an. Die Arbeitsgelegenheiten richten sich nach den unterschiedlichen Zielgruppen der Jugendlichen (Jugendliche ohne Schul- und Berufsabschluss mit oder ohne multiple

Vermittlungshemmnisse; Jugendliche mit Berufsabschluss; Jugendliche mit Berufsabschluss und Führerschein).

Die gemeinsame Zielstellung ist, den Jugendlichen durch die aktive Einbeziehung in die praktischen Tätigkeiten Erfolgserlebnisse zu schaffen, um das Selbstvertrauen, die

Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit zu stärken und den Kreislauf von negativen Erfahrungen und etwaigen Misserfolgen in Ausbildung oder Arbeit zu durchbrechen.

Die Qualifizierungen finden im niedrighem Bereich u.a. im Bereich Erwerb des PKW-Führerscheins, Erwerb von Staplerpässen, Erwerb von Kenntnissen PC bzw. MS Office statt.

Insbesondere werden durch die praktischen Tätigkeiten in kleinen Teilprojekten die fachlichen und sozialen Kompetenzen des Jugendlichen gestärkt. Zu der Agh gehören auch die regelmäßigen Bewerbungsaktivitäten der Teilnehmer sowie die Unternehmensakquise durch den Träger.

Firmenfinanzierte Umschulung

Im November 2007 begannen 13 Teilnehmer wieder eine firmenfinanzierte Ausbildung in den Berufsfeldern „Kaufrau/-mann im Einzelhandel“ oder „Bürokauffrau/-mann. Es handelt sich hierbei um eine auf 21 Monate verkürzte Ausbildung im kaufmännischen Bereich, die junge erwerbsfähige Hilfebedürftige gerichtet ist, welche aus unterschiedlichen Gründen Brüche im Lebenslauf zu verzeichnen hatten (Migration, Ausbildungsabbruch, frühzeitige Schwangerschaft, zerrüttete Familienverhältnisse etc.) . Umgesetzt wird diese Ausbildungsform in Zusammenarbeit mit einem ansässigen Bildungsträger sowie ausgewählten Firmen aus der Region. Finanziert wird diese Ausbildung durch die Unternehmen. Zur Absolvierung des Praktischen Teils der Ausbildung befinden sich die Jugendlichen und Jungerwachsenen drei Mal wöchentlich im Ausbildungsbetrieb. An den verbleibenden zwei Tagen findet der theoretische Unterricht beim Träger statt. Die Lerninhalte der Berufsausbildung entsprechen dem Berufsbild des Ausbildungsberufes.

Auf Grund der positiven Resonanz der Teilnehmer und der Unternehmen wurde das Projekt in den Folgejahren fortgeführt.

Von den Teilnehmern haben im Sommer 2010 **6** Jugendliche ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Zwei Jugendliche werden Anfang 2011 eine Wiederholungsprüfung ablegen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Anzahl der Übernahmen von dem Praktikumsbetrieb nach Abschluss der Ausbildung stark rückläufig ist. Im Jahr 2010 wurde kein Jugendlicher von seinem bisherigen Praktikumsbetrieb in eine Beschäftigung übernommen.

Momentan befinden sich noch **8** Jugendliche in dieser Ausbildungsform.

„Ran an die Maus“

Das Projekt richtet sich an Jugendliche mit nachhaltigen sozialen- und Persönlichkeits-defiziten (multiple Vermittlungshemmnisse). Die Defizite ergeben sich häufig aus: ungenügender Schulbildung/fehlender Schulabschluss, fehlende Ausbildungsreife, fehlende/abgebrochene Ausbildung, Schulden, Suchtprobleme, mangelnde Motivation, Obdachlosigkeit, unzureichende Sozialkompetenz, Jugendkriminalität, usw. Hauptziel des mobilen Projektes ist, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine soziale Kompetenz entwickeln und ihr

Selbstwertgefühl stärken um an das berufliche Bildungs- und Beschäftigungssystem mit Hilfe von sozialpädagogischer Beratung und Betreuung herangeführt zu werden.

Der überwiegende Teil der Jugendlichen beginnt die Maßnahme mit multiplen Vermittlungshemmnissen, so dass nicht immer eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung angestrebt werden kann. Vielmehr ist es das Ziel, diese Hemmnisse zu reduzieren, ihnen somit weitere Perspektiven aufzuzeigen und sie im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Fit für den Berufsalltag zu machen. Dazu gehören das Fördern von Schlüsselqualifikationen und die Bearbeitung ihrer sozialen Problemlagen. Es wird angestrebt, die Jugendlichen, die bereits resigniert haben, positiv zu motivieren und für eine Maßnahme zu aktivieren.

Durch den Einsatz mobiler Medien können die Jugendlichen dort aufgesucht werden, wo sie sich aufhalten. Dies wirkt auch einer Ätermüdigkeit entgegen.

Unterstützung erhalten die Jugendlichen in folgenden Bereichen:

- bei der Wohnraumbeschaffung- oder -erhaltung,
- Schuldenbearbeitung ggf. mit Hilfe eines Schuldnerberaters,
- Vermittlung zwischen dem Jugendlichen und seinen Angehörigen bei familiären Problemen
- Suchtproblematiken
- Finanzen/Unterstützung bei Behördenwegen
- Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten

Im diesem Projekt geht es vorrangig darum, gemeinsam mit dem Jugendlichen die sozialen Defizite abzubauen und Wege zu erarbeiten, dauerhaft mit den Ausbildungs- oder Aufnahmebehindernden Problemen umzugehen. Der Sozialarbeiter hat hierbei die Vermittlerfunktion zwischen den verschiedenen Institutionen, potentiellen Arbeitgebern und dem Jugendlichen selbst, um Rahmenbedingungen mit ihnen zu klären und neue Ziele abzustecken.

An diesem Projekt nehmen stetig 25 Jugendliche teil. Im Jahr 2010 haben 89 Jugendliche das Projekt durchlaufen.

GAJL – Gegen Abwanderung junger Landeskinder

Die durch das Land und ESF-Mitteln kofinanzierte Maßnahme verfolgt das Ziel, Jugendliche unter 25 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung und ersten Wohnsitz in Sachsen-Anhalt bei ihrer intensiven Suche nach Arbeit zu unterstützen und auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Aus Sicht des Trägers der Maßnahme konnte der Verlauf der Maßnahme wie folgt dargestellt werden:

Insgesamt nahmen 75 Jugendliche am Projekt teil. Die Zielerreichung des Projektes stellt sich wie folgt dar:

- 22 TN in Arbeit
- 4 TN in 165,00 € oder 400,00 € Job
- 3 TN Abbruch der Maßnahme wegen Krankheit
- 24 TN weiterhin arbeitssuchend
- 4 TN sonstige Gründe (Umzug)

- 3 TN Grundwehrdienst
- 4 TN nicht mehr im Leistungsbezug
- 11 TN andere Projekte

Bereits aus den Trainingsmaßnahmen heraus bzw. mit Beendigung der Trainingsmaßnahmen konnten 22 TeilnehmerInnen in Arbeit vermittelt werden. Insbesondere bei allein erziehenden Müttern, aber auch bei TeilnehmerInnen mit schlechten Schul- und Berufsabschlüssen, bei TeilnehmerInnen ohne Führerschein sowie bei TeilnehmerInnen mit wenig nachgefragten „Assistenten“-berufen, die formal zum Nachweis Dritten gegenüber unzureichend sein können, war die Vermittlung insgesamt erschwert. Darüber hinaus mussten zahlreiche Brüche in der Motivation überwunden werden – so waren einige TeilnehmerInnen im Zuge des Projektverlaufes weder telefonisch noch postalisch erreichbar. Auch Rücksprachen mit den MitarbeiterInnen der KoBa Schönebeck konnten deren Verbleib nicht aufdecken. Etwa 1/3 aller zugewiesenen TeilnehmerInnen signalisierte eine konstante Mitarbeit und zeigte Engagement.

Darüber hinaus macht sich die Arbeitsmarktsituation im ländlichen Raum (Salzlandkreis) in Zeiten der Wirtschaftskrise deutlich bemerkbar; ebenso die saisonale Arbeitsmarktsituation. So mussten wir beispielsweise im Zuge unserer Vermittlungsarbeit feststellen, dass insbesondere Firmen mit hoher Fluktuation Stellenangebote ausschreiben. Auch die Anzahl „fraglicher“ Angebote, bei denen nicht sicher ist, ob die Stellen wirklich besetzt werden sollen, hat merklich zugenommen. Insgesamt lässt sich auch konstatieren, dass generell die Anzahl der Stellen (insbesondere unter Berücksichtigung des ländlichen Einzugsgebietes) abgenommen hat. Das Nicht-Vorhandensein eines Führerscheines und die damit verbundene fehlende Mobilität der TeilnehmerInnen erschwerten diesen Aspekt.

Derzeitig arbeitet die KoBa im Rahmen des GAJL-Projektes mit einem Bildungsträger aus Bernburg zusammen. Bislang konnten durch den Träger sechs Jugendliche der KoBa in ein Praktikum vermittelt werden. Von diesen sechs Jugendlichen haben bereits zwei Jugendliche eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Ausbildungsbausteine

Die KoBa sucht gemeinsam mit den ortsansässigen Bildungsträgern nach neuen Möglichkeiten, die Jugendlichen, die noch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, zu unterstützen und ihnen die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen.

Hiermit soll auch einem Fachkräftemangel in der Region entgegengewirkt werden.

In Anlehnung an die vom Bundesministerium für Forschung und Bildung entwickelten und noch in modellhafter Erprobung befindlichen „Ausbildungsbausteine“, begann im Herbst 2009 die Ausbildung für 46 Jugendliche (davon 29 im kaufmännischen und 17 im handwerklichen Bereich) in Form von sog. Ausbildungsbausteinen.

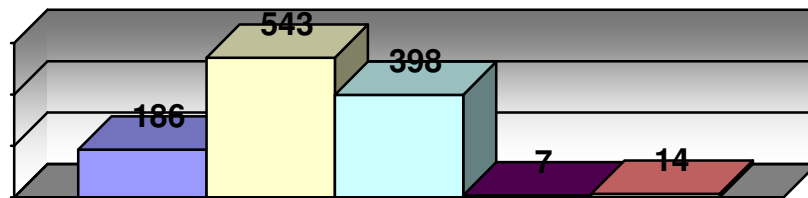
Dieser innovative Ansatz wird seit Dezember 2009 von der örtlichen Handwerkerschaft und Handwerkskammer Magdeburg begleitet und weiter optimiert. Junge Menschen ohne Berufsabschluss, ggf. mit Ausbildungs- oder Studienabbrüchen bzw. mit beruflicher Erfahrung im praktischen Bereich sollen über diesen Weg eine nachweisbare Qualifikation in Form eines Berufsabschlusses absolvieren.

Derzeitig nehmen noch 33 (21 Jugendliche im kaufmännischen und 12 Jugendliche im handwerklichen Bereich) an diesem Projekt teil.

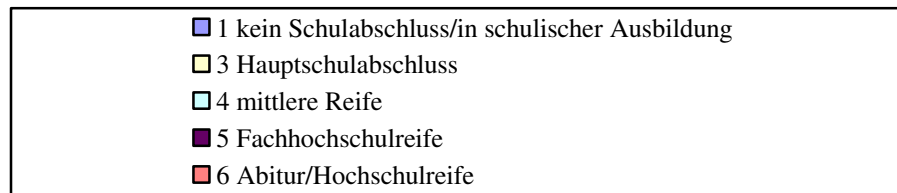
Strukturdaten des Bewerberbestandes u 25 der KoBa

Höchster Schul- und Berufsabschluss der **1.148** erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15-25 Jahren im Dezember 2010:

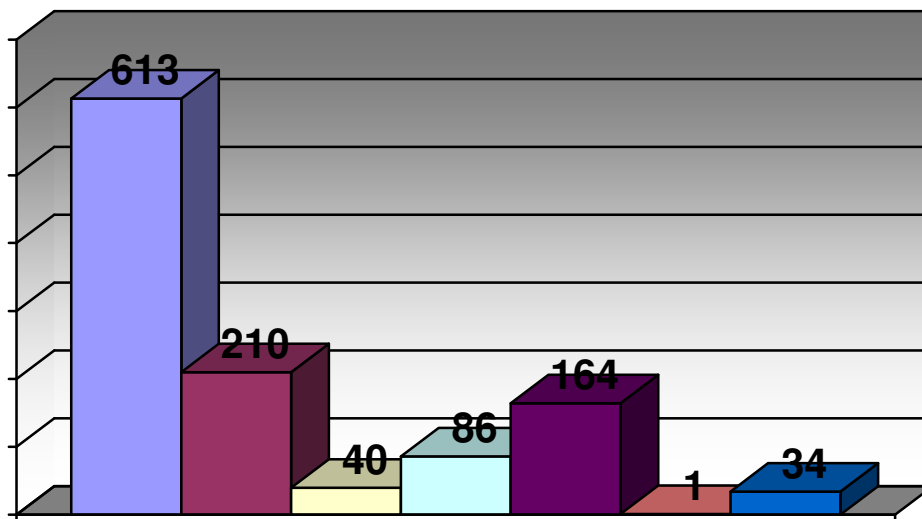
Schulabschluss U 25



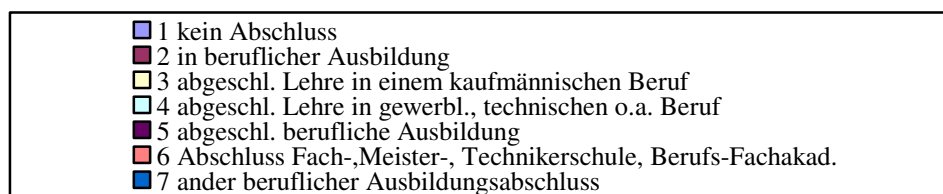
Anzahl U 25



Berufsabschluss U 25



Anzahl U 25



4.2. Eingliederung der 25- bis 50- Jährigen

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Gemäß § 46 SGB III können Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen

Heranführen an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarkts sowie berufstheoretische Vermittlung im Modellbau

Mit der Teilnahme an diesen zweiphasigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung soll die Arbeitsmarktfähigkeit wiederhergestellt werden um eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis anzustreben. Dies soll insbesondere durch Heranführung an die Anforderungen des Arbeitsmarktes und Stärkung der fachtheoretischen und sozialen Kompetenzen umgesetzt werden. Weiterhin sollen den Arbeitsuchenden gezielt berufstheoretische Kenntnisse vermittelt werden, die sie auf die anschließende praktische Projektarbeit vorbereiten. Neben dieser projektbezogenen Kenntnisvermittlung sollen bei Bedarf fachliche Qualifizierungen in den Qualifizierungsbereichen angeboten werden, um einen Integrationsfortschritt bei jedem Einzelnen zu erzielen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Aktivierungs- und Orientierungsphase in die Praxis umsetzen und festigen. Ist eine Vermittlung des Teilnehmers in den regulären Arbeitsmarkt nicht möglich, ist Ziel, die Hinführung zu einer höherwertigeren Qualifikation.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige gemäß § 16 d Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

Die Bundesregierung bezeichnet diese Arbeitsgelegenheiten als „Zusatzjobs“, in der Öffentlichkeit findet zumeist der Begriff „Ein-Euro-Job“ Anwendung.

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten stellt eine Möglichkeit dar, Arbeitsuchenden Angebote zu eröffnen, trotz Langzeitarbeitslosigkeit und relativer Chancenlosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Aktivitäten zu entwickeln, die unmittelbar in eine selbständige Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtige oder sonstige Beschäftigung einmünden können, in der Regel aber eine Form von Arbeit darstellen werden, die die Chance auf eine dauerhafte Wiedereingliederung in den sog. Ersten Arbeitsmarkt erhöhen. Subsidiär ist gemeinnützige Arbeit nutzbar zu machen, wenn und soweit gesellschaftlicher Bedarf besteht, z.B. in Bereichen der Kinderbetreuung und -erziehung, der Schule, der Altenpflege und in Bereichen, die bislang daneben durch Zivildienst abgedeckt wurden.

Dabei sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung die letzte Alternative zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und insbesondere nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Instrumenten der Eingliederung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsgelegenheiten in erster Linie nicht der direkten Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dienen.

Rahmenbedingungen der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Analog den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 261 SGB III sollen die Arbeitsgelegenheiten daher gemeinnützig, zusätzlich, arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und hinreichend bestimmt sein. Als gemeinnützig gelten Arbeitsgelegenheiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit dienen. Die Arbeiten dürfen nicht privaten, erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Waren- und Dienstleistungsmarkt ist auszuschließen.

Die Durchführung der Arbeitsgelegenheit darf nicht zu Lasten von Organisations- und Stellenplänen, Pflege- und Betreuungsschlüsseln etc. gehen und nicht die Besetzung freier Stellen verhindern.

Zusätzlich sind Arbeiten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden.

Die Kommunale Beschäftigungsagentur realisiert die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in einem Antrags- und Bewilligungsverfahren, bei dem sie einen Förderantrag des Maßnahmenträgers durch Bescheid bewilligt.

Als Maßnahmenträger kommen insbesondere Bildungs- und Beschäftigungsträger, gemeinnützige Vereine, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Frage.

Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 125 Maßnahmen mit verschiedenen Trägern zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung realisiert und umgesetzt.

Dabei konnten monatlich im Durchschnitt über 1.900 Teilnehmerplätze angeboten werden.

Kontrolle und Kritik

Die Arbeitsgelegenheiten stehen im Focus der öffentlichen Wahrnehmung, da zum einen die Arbeiten der Allgemeinheit zugute kommen und somit auch präsent und erkennbar sind. Zum anderen stehen die Arbeitsgelegenheiten auch in der Kritik mittelbar reguläre Arbeitsplätze zu verdrängen bzw. die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu verhindern.

Um solche Verdrängungseffekte zu verhindern, hat die Kommunale Beschäftigungsagentur einen Maßnahmenkontrolldienst installiert, der unangekündigt die einzelnen Projekte anfährt und hinsichtlich der oben beschriebenen Förderkriterien kontrolliert.

Im Jahr 2010 wurden 169 Maßnahmenkontrollen durchgeführt. Bei 32 Kontrollen kam es zu folgenden Beanstandungen:

- Nichteinhalten von arbeitsschutzrechtlichen bzw. hygienerechtlichen Bestimmungen
- Fehlende Beschäftigung der in der Maßnahme zugeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Ausführen von Tätigkeiten, die nicht im Bescheid geregelt bzw. im Orientierungskatalog des Landes Sachsen-Anhalt beschrieben worden sind

Vermittlungsstatistik des Arbeitgeberteams

Vermittelte Personen 2010

1. Arbeitsmarkt <u>sv-pflichtig</u>	
davon Frauen	223
davon Männer	525
davon unter 25	98
gesamt	748
1. Arbeitsmarkt <u>nicht sv-pflichtig</u>	
davon Frauen	62
davon Männer	54
davon unter 25	17
gesamt	116

Gesamt: **864 Vermittlungen**

Hierbei handelt es sich um tatsächliche Integrationen auf den 1. Arbeitsmarkt.

Nicht zuletzt wurden bei der Integration ins Arbeitsleben besondere Förderinstrumente wie Eingliederungszuschüsse und Vermittlungsgutscheine nach dem SGB III und Beschäftigungszuschüsse nach dem SGB II genutzt. Die Integrationen mit den genannten Förderinstrumenten und dem „Beschäftigungszuschuss nach § 16 e SGB II“, waren teilweise erfolgreiche Hilfen.

Mit diesen Förderinstrumenten war es uns partiell möglich, besonders schwierige und arbeitsmarktferne Personengruppen soweit zu aktivieren, dass sie sich an die

Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes langsam und ihren Fähigkeiten entsprechend gewöhnen können.

Beschäftigungszuschuss gem. § 16 e SGB II

Hier ein kurzer Einblick zum Förderinstrument:

Im Jahr 2010 konnten insgesamt 32 erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Hilfe des Beschäftigungszuschusses in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Davon waren 3 Personen über 50 Jahre.

Dieses Eingliederungsinstrument ist perspektivisch weiterhin von Bedeutung, da die Vermittlungshemmnisse der Klientel im ALG II Bezug zukünftig fortbestehen werden.

Eingliederungszuschüsse (EGZ) nach dem SGB III

Die Vermittlung im Jahr 2010 mit o.g. Förderinstrumenten stellt sich in Zahlen wie folgt dar:

- | | |
|------------------------|------------------|
| • EGZ unter 50-Jährige | 182 (gesamt 197) |
| davon unter 25-Jährige | 16 |
| • EGZ über 50-Jährige | 15 |
| • EGZ Reha | 8 |
| davon unter 25-Jährige | 0 |

Der Eingliederungszuschuss, auf seine jeweilige Zielgruppe ausgerichtet, wird weiterhin ein wichtiges Instrument zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt bleiben.

Vermittlungsaktivitäten über private Arbeitsvermittler 2010

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 607 Personen zur Vermittlung zu Privaten Arbeitsvermittlern (PAV) aus der Region um Schönebeck und Magdeburg gemeldet.

Kontakte bestehen derzeit zu 32 Vermittlungsagenturen, wobei nur in wenigen Ausnahmen ein nicht in der Region ansässiger Vermittler beauftragt wurde.

Ausgehend von den bezahlten Rechnungen wurden 2010- 155 Bürger über einen Vermittlungsgutschein (195 ausgegeben) vermittelt. 17 der vermittelten Bürger waren unter 25 Jahre (U25).

Jahresbericht Migration 2010

Die berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration von benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den 1. Arbeitsmarkt bzw. in alternative Beschäftigungsformen (Existenzgründungen, Minijobs, berufliche Ausbildung u.ä.) stellt eine der Hauptaufgaben der Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) dar.

Hierfür wird eine Vielzahl von Integrationsangeboten ins Leben gerufen.

Zielgruppe dieser Integrationsangebote sind Spätaussiedler und Migranten und deren Ehepartner bzw. die Ehepartner von bereits längere Zeit in Deutschland lebenden Ausländern und natürlich deren Kinder.

Inhalt der Integrationsangebote ist die Auseinandersetzung mit Migranten und Spätaussiedlern, die Sensibilisierung der Menschen für die kulturelle Vielfalt, die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität und letztendlich die Integration in das Leben und Arbeiten in unserer Gesellschaft.

In Kooperation mit dem Internationalen Zentrum für Innovation, Qualifizierung und Gewerbeförderung e. V. und der METOP GmbH wurde das **„XENOS – Projekt“** - **„Beschäftigung und Vielfalt“**, ab Januar 2010 mit dem Modul II mit weiteren Projektarbeiten wie Coaching und Ermittlung der Qualifikationsbedarfe und die Einleitung von Fach-Weiterbildungsmaßnahmen, welche bis zum Sommer 2010 dauerten, fortgeführt.

Ab September 2010 wurden weitere 16 geeignete Kandidaten in das noch bis 30.04.2012 laufende Projekt integriert. Ausgehend von den Erkenntnissen der bisherigen Abschnitte wurde hierbei auf eine Vermischung der personellen Zielgruppe (nicht nur ausschließlich MigrantInnen) geachtet, um unterschiedliche Sprachgruppen (nicht nur russisch) zusammenzufügen.

Parallel zu „XENOS“ wurde das am 05.10.2009 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisierte **Projekt zur „Berufsbezogenen Sprachförderung“** für Personen mit Migrationshintergrund in Zusammenarbeit mit der Deutschen Angestellten-Akademie Staßfurt (DAA) bis 15.04.2010 fortgeführt.

Von 15 TeilnehmerInnen wurden nach erfolgter Kompetenzfeststellung und der durchgeführten Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse mit Berufsbezug 12 Leute für 4 Wochen in betriebliche Praktika integriert.

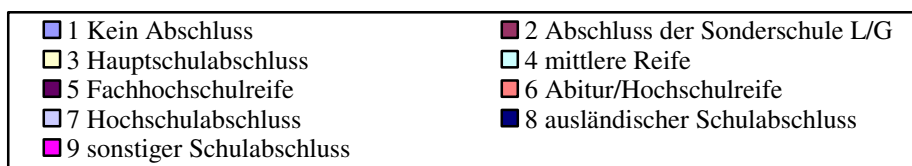
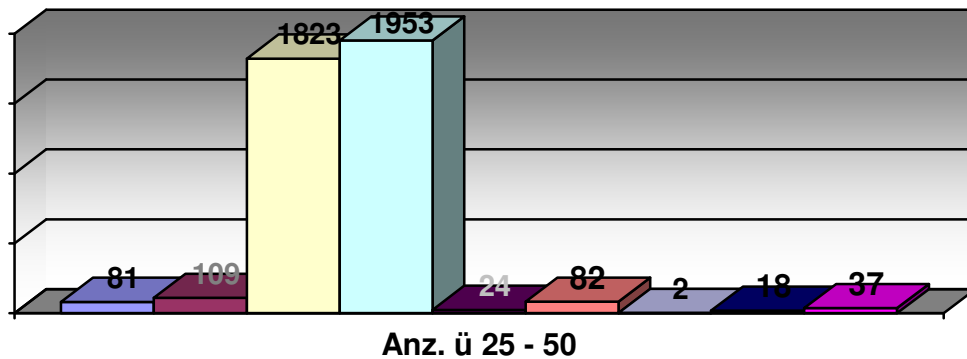
Am 29.03.10 wurde, da sowohl die fachliche als auch die räumliche Kapazität vorhanden war, mit einer weiteren Gruppe gestartet. Die lief ebenfalls über eine Dauer von 6 Monaten. Auch hier konnten die 11 TeilnehmerInnen durch gezielten Sprachunterricht, Vermittlung von Fachkenntnissen in Berufen aus den Bereichen Lager / Logistik, Verwaltung / EDV, Küche / Service /Hauswirtschaft, Produktion und Pflegebereich und durch gezielte Praktika ihr Vokabular, die Grammatik und viele auch im Privatleben gebräuchliche Redewendungen erlernen.

Eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt wurde wegen trotzdem vorhandener Sprachprobleme in beiden Maßnahmen nicht erreicht.

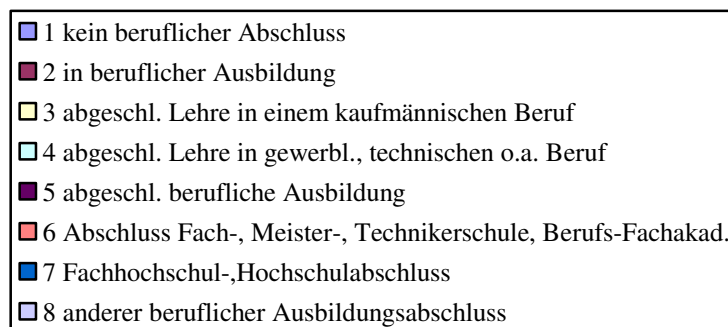
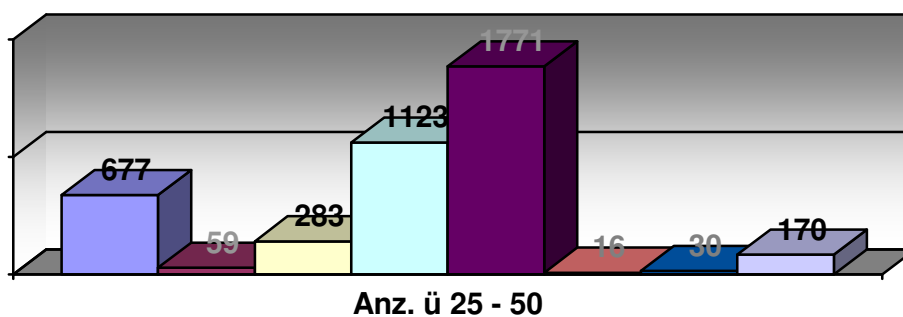
Strukturdaten des Bewerberbestandes der 25- bis 50- Jährigen der KoBa

Höchster Schul- und Berufsabschluss der **4.129** erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 25 bis 50 Jahren im Dezember 2010:

Schulabschluss über 25- bis 50- Jährigen



Berufsabschluss über 25- bis 50- Jährigen



4.3 Eingliederung der über 50-Jährigen

Perspektive 50plus

Bereits im September 2006 beschließt das Bundeskabinett ein politisches Gesamtprogramm, das die schrittweise Erhöhung des Rentenalters – Rente ab 67 – flankiert und dazu beitragen soll, die Beschäftigungsfähigkeit und die Beschäftigungschancen älterer Menschen zu verbessern.

Parlamentarisch umgesetzt wurde die Initiative 50plus durch das **„Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen“**.

Mit der Freigabe der Reform durch den Bundesrat konnte das Gesetz zum 01.05.2007 Inkrafttreten.

Von 15.02. bis 07.05.2010 lief in den Räumen des Institutes für berufliche Bildung (IBB) in Schönebeck unter der mittlerweile bewährten Regie der Handwerkskammer Magdeburg eine 12-wöchige Maßnahme zur Integration von älteren Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen aus dem Betreuungsstand der KoBa unter der Bezeichnung **„Impuls Perspektive 50plus“**.

Von 19 Teilnehmer/-Innen, die in 2 Abschnitten, einer Aktivierungs- und einer Integrationsphase, durch individuelle Maßnahmen wie Praktikum und Training ihrer Basiskompetenzen, gezielt darauf vorbereitet wurden, künftig mehr Eigenverantwortung- und Initiative zu übernehmen, wurde ein Bürger in eine sv-pflichtige Vollzeitbeschäftigung vermittelt.

Parallel dazu wurden im Rahmen der „Perspektive 50 plus“ von 05.07.- 30.10.2010 3 Gruppen mit jeweils maximal 20 Personen durch die Mitarbeiter der Handwerkskammer Magdeburg ebenfalls in den Räumen des IBB betreut. Insgesamt kam es hier zur Aufnahme von 4 Leuten in Probepraktika, von denen bereits 1 Bürger in eine Festeinstellung vermittelt werden konnte. Für die anderen besteht eine Einstellungszusage.

Außerdem begann am 01.04.2010 (bis 31.12.10) das Projekt „Entwicklungsbeschäftigung“, welches sich ebenfalls im Rahmen der „Perspektive 50 plus“ mit der Integration von Älteren mit akademischem Hintergrund befasst. Durch Eingliederung in bereits bestehende Arbeitsteams in gemeinnützigen Forschungseinrichtungen der Region Magdeburg wie die Otto-von-Guericke Universität MD, die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Theologische Hochschule Friedensau konnte von 2 TN eine Dame in eine betriebliches Beschäftigungsverhältnis am tbz Magdeburg integriert werden.

Mit der Unterschrift der Landräte der Landkreise Börde, Jerichower Land und des Salzlandkreises sowie des Geschäftsführers der Agentur für Arbeit Magdeburg und des Oberbürgermeisters der Stadt Magdeburg am 10.09.2010 wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Perspektive 50 plus“ der Magdeburger Beschäftigungspakt „Kompetenz und Erfahrung für die Region“ für die dritte Programmphase 2011 bis 2015 besiegelt.

Das bedeutet für den Standort Schönebeck im kommenden Jahr die Planung und Durchführung von insgesamt 7 Maßnahmen „50 plus“ und 2 Maßnahmen „Impuls“ mit jeweils 20 Personen, eine umfangreiche Aufgabe, der sich die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis stellen wollen.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Innerhalb der genannten Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 d SGB II wurden im Rahmen des Landesprogramms „Aktiv zur Rente“ und mit eigenen Maßnahmen monatlich durchschnittlich 330 Teilnehmerplätze ausschließlich **für die Altersgruppe der Ü50** bereitgehalten.

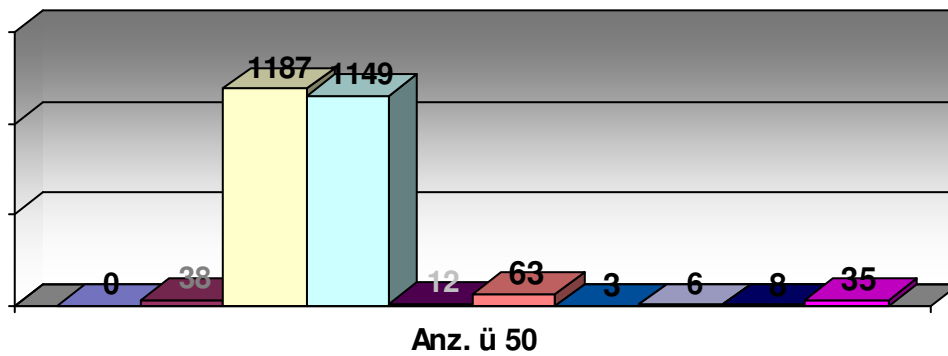
Die Tätigkeiten lagen überwiegend im Sozialen Bereich, in der Stärkung regionaler Tourismusangebote und die Unterstützung in Schulen und Kindergärten. Zudem wurden in einer Maßnahme Angebote zur Gesundheitsfürsorge und altergerechte Sportmöglichkeiten implementiert.

Diese Maßnahmen für Ältere zeichnen sich durch sehr hohe Zufriedenheit der Teilnehmer, einem hohen Auslastungsgrad und einer breiten Zustimmung bei den beteiligten Kooperationspartnern aus.

Strukturdaten des Bewerberbestandes über 50-Jährigen der KoBa

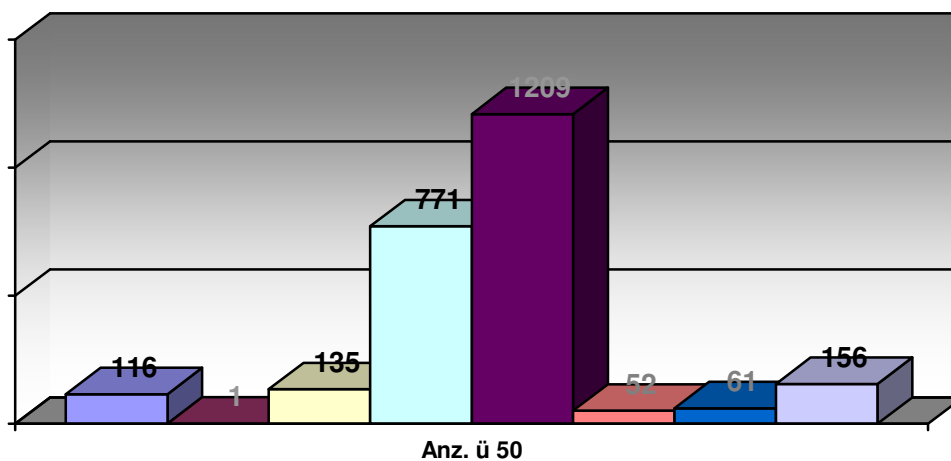
Höchster Schul- und Berufsabschluss der 2.501 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über 50 Jahren im Dezember 2010:

Schulabschluss über 50-Jährigen



- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| 1 Kein Abschluss | 2 Abschluss der Sonderschule L/G |
| 3 Hauptschulabschluss | 4 mittlere Reife |
| 5 Fachhochschulreife | 6 Abitur/Hochschulreife |
| 7 Fachhochschulabschluss | 8 Hochschulabschluss |
| 9 ausländischer Schulabschluss | 10 sonstiger Schulabschluss |

Berufsabschluss über 50- Jährigen



- | |
|--|
| 1 kein beruflicher Abschluss |
| 2 in beruflicher Ausbildung |
| 3 abgeschl. Lehre in einem kaufmännischen Beruf |
| 4 abgeschl. Lehre in gewerbl., technischen o.a. Beruf |
| 5 abgeschl. berufliche Ausbildung |
| 6 Abschluss Fach-, Meister-, Technikerschule, Berufs-Fachakad. |
| 7 Fachhochschul-,Hochschulabschluss |
| 8 anderer beruflicher Ausbildungsabschluss |

4.5 Eingliederung der Zielgruppe der Rehabilitanden und Schwerbehinderten

Die Förderung der beruflichen Teilhabe schwer behinderter Menschen und Rehabilitanden ist ein wichtiges behinderten- und arbeitsmarktpolitisches Anliegen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

Um zielgerichtet und effektiv Förderungen und Hilfestellungen zur Wiedereingliederung anzubieten, befasst sich das Reha-Team insbesondere mit dem Personenkreis der Rehabilitanden und Schwerbehinderten.

Ziel des Reha-Teams ist es, auch diesem Personenkreis die Wiedereingliederung zu ermöglichen. Dazu erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten, anerkannten Bildungsträgern, anderen Reha-Trägern und auch Suchtberatungsstellen bzw. Einrichtungen und Vereine mit psychologischen und fachärztlichen Kompetenzen.

Vom Reha-Team werden die Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, welcher zum Kreis der Rehabilitanden oder der schwer behinderten Menschen rechnet, betreut. Zum Reha-Team rechnen vier Mitarbeiterinnen (drei Vollzeitkräfte, eine Teilzeitkraft). Das Team ist dem Sachgebiet Recht/Widersprüche zugeordnet.

Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen des Reha-Teams zählen im Wesentlichen

- Antragsannahme und Antragsbearbeitung hinsichtlich der Gewährung von laufenden Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für alle Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, welcher zum Kreis der Rehabilitanden oder der schwer behinderten Menschen rechnet.
- Anmeldung und Bearbeitungen von Erstattungsansprüchen gem. §§ 102 ff. SGB X.
- Bearbeitung von Rückforderungen.
- Erarbeitung von Vorlageberichten als Grundlage der Widerspruchsbearbeitung.
- Eingliederungsleistungen für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der oben genannten Bedarfsgemeinschaften.

Das Reha-Team ist Teilnehmer an den Zusammenkünften des Koordinierungsausschusses des Integrationsfachamtes Halle, welche in der Regel zwei Mal im Jahr stattfinden. Hier erfolgt ein reger Erfahrungsaustausch zwischen dem Integrationsfachdienst Magdeburg, der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland als Reha-Träger, der Agentur für Arbeit als Reha-Träger sowie dem Reha-Team der Kommunalen Beschäftigungsagentur.

Mit der Agentur für Arbeit als Reha-Träger hat sich eine enge Zusammenarbeit entwickelt. Einmal monatlich erfolgt die Abstimmung zum aktuellen Stand der Betreuung von Rehabilitanden im Einzugsbereich der Agentur für Arbeit Magdeburg. Klärungen zu Einzelfällen erfolgen schnell und unkompliziert.

Mit den Rententrägern als Reha-Träger können Einzelfälle relativ zügig besprochen werden. Von 2009 bis 2010 führte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland eine Maßnahme zur assistierten Vermittlung von Rehabilitanden im Einzugsbereich Schönebeck durch. Von den 10 Teilnehmern konnte ein Teilnehmer in Arbeit vermittelt werden.

Einmal vierteljährlich nimmt eine Mitarbeiterin des Reha-Teams an den Arbeitsberatungen des Arbeitskreises „Sucht“ der Arbeiterwohlfahrt Schönebeck teil.

Im Jahr 2010 wurden von den Mitarbeiterinnen des Reha-Teams 307 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 499 Personen im Reha-Team betreut. Von diesen 499 Personen waren 166 Personen Rehabilitanden (davon 45 Jugendliche unter 25 Jahren) und 143 Personen schwer behinderte Menschen (davon 7 Jugendliche unter 25 Jahren).

Zur Eingliederung der Rehabilitanden bzw. schwerbehinderten Menschen erfolgten 2010 die unten aufgeführten Aktivitäten:

	Anzahl Rehabilitanden	Anzahl schwer behinderter Menschen
Vermittlung in Vollzeitbeschäftigung:	21	11
Vermittlung in Teilzeitbeschäftigung:	4	5
Vermittlung in Entgeltmaßnahmen:	7	6
Vermittlung in Ausbildung:	14	1
Vermittlung in berufsvorbereitende Maßnahmen (BVJ/BVB):	3	1
Vermittlung in Umschulung:	6	0
Vermittlung in eine berufliche Qualifizierung und Rehabilitation psychisch kranker Menschen:	2	0
Zuweisung zum Integrationsfachdienst:	0	12
Zuweisung zur psychologischen Beratung:	1	1

Aufforderung zur bzw. Unterstützung bei der Beantragung von Renten:	17	24
Zuweisung zu spezifischen Integrationsmaßnahmen:	9	1
Vermittlung in Probebeschäftigung:	2	0
Eingliederung in Werkstätten für Behinderte:	0	2
Zuweisung zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit:	3	2
Zuweisung zu Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung:	69	86
Zuweisung zu Maßnahmen der Aktivierung und Eignungsfeststellung:	12	7
Beantragung von arbeitsmedizinischen bzw. psychologischen Begutachtungen:	7	3
Zuweisung zur Schuldnerberatung:	10	5
Zuweisung zur Suchtberatung:	2	1

Für Rehabilitanden bzw. schwer behinderte Menschen wurden 2010 insgesamt sieben Anträge auf Gewährung eines Eingliederungszuschusses im Zusammenhang mit dem Abschluss versicherungspflichtiger Tätigkeiten beantragt. Sechs Anträge konnten positiv beschieden werden.

5. Passive Leistungen

5.1. Allgemeines

Auch im vergangenen Jahr hat eine deutliche Arbeitsverdichtung und ein zunehmender Anstieg in der Komplexität der Rechtsmaterie stattgefunden. Damit wurde die weiterhin gesunkene Zahl der Bedarfsgemeinschaften u.a. dadurch neutralisiert, dass Rechtsänderungen und Rechtsprechung die Rechtsanwendung und leistungsrechtliche Umsetzung des SGB II immer komplizierter gestalten und einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand erfordern.

Dabei ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften zwar gesunken, aber nicht analog zur Arbeitslosigkeit. Im letzten Jahr ist die Arbeitslosigkeit auf unter zehn Prozent zurückgegangen und es bleibt zu hoffen, dass diese Entwicklung bei einer stabilen Wirtschaft anhält. Der Staat wird jedoch weiterhin mit einer Gruppe von Menschen leben müssen, die sehr weit entfernt vom Arbeitsmarkt sind, die aus den verschiedensten Gründen nicht mehr in der Lage sind, arbeiten zu gehen oder sich auf das Leben mit Hartz IV eingerichtet haben.

Am 9. Februar 2010 urteilte das [Bundesverfassungsgericht](#), dass die Methode zur Festlegung der Höhe der Regelleistung verfassungswidrig ist, denn sie gewährleiste nicht, dass die existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen würden. Die Pauschalisierung des typischen Bedarfs sei verfassungsrechtlich unter der Voraussetzung zulässig, dass für Härtefälle ein zusätzlicher Leistungsanspruch eingeräumt wird. Ob aus der verfassungswidrigen Berechnungsmethode folgt, dass die aktuelle Höhe der pauschalisierten Regelleistung des Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes ebenfalls verfassungswidrig ist, ließ das Gericht offen.

Die Vorschriften zur Berechnung der Regelleistungshöhe bleiben bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2010 zu treffen hatte, weiter anwendbar. In Härtefällen ist seither bei einem über die pauschalisierte Regelleistung hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf direkt aus [Art. 1](#) Grundgesetz (GG) die Beanspruchung zusätzlicher Leistungen möglich.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Regelleistung für Erwachsene nach [§ 20](#) SGB II und das Sozialgeld nach [§ 28](#) SGB II nicht in jedem Falle ausreichend zur Deckung des verfassungsrechtlichen Anspruches auf Gewährleistung eines menschenwürdigen [Existenzminimums](#) aus [Art. 1](#) Abs.1 GG in Verbindung mit [Art. 20](#) Abs. 1 GG seien. Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums seien für Härtefälle zusätzlich alle unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfe zwingend zu decken. Berücksichtigt werden muss daher ein in Sonderfällen auftretender Bedarf oder ein im Einzelfall atypischer Bedarfsumfang.

Der Gesetzgeber hat für die Basisregelleistung mit dem Statistikmodell zwar grundsätzlich ein taugliches Berechnungsverfahren zur Bemessung des Existenzminimums gefunden, bei der Bemessung der Regelleistung hat er dieses jedoch in verschiedenen Bereichen verlassen, etwa indem er Ausgaben für Bildung oder Mehrkosten für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs unberücksichtigt gelassen hat. Fraglich ist bei der Anpassung der Höhe der Regelleistung weiterhin die Orientierung an der Entwicklung des bruttolohnbezogenen [aktuellen Rentenwerts](#) nach [§ 68](#) SGB VI, oder stattdessen die Anpassung des Gesetzgebers nach der tatsächlichen Bedarfsentwicklung (wie Preissteigerungen, Nettolohn).

Während das Gericht vom Gesetzgeber beim physischen Existenzminimum eine ausnahmslose Erfüllung des ermittelten Bedarfes verlangt, räumt es beim soziokulturellen Existenzminimum dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Dabei verlangt es aber, dass jede Gestaltungsentscheidung überprüfbar begründet werde und sich an der zuvor gewählten Methode zur Bedarfsermittlung orientiere.

Eine Rechtslage, die durch Pauschalierung von Leistungen mit dem SGB II - wie ursprünglich mit Einführung des SGB II angedacht und geplant – Personalkapazitäten einspart oder Verwaltungsvereinfachungen vorsieht, ist leider nicht eingetreten.

Im Vergleich der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft der Jahre 2009 zu 2010 konnten die Ausgaben um 819,38 T€ gesenkt werden.

5.2. Zusicherung im Zusammenhang mit einem Wohnwechsel

Bevor der Hilfeberechtigte einen Mietvertrag über ein neues Wohnobjekt abschließt, soll er die Zusicherung seines bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Gegenstand der Zusicherung des § 22 Abs. 2 SGB II ist die Übernahme der Unterkunftskosten für eine konkrete Unterkunft in konkreter Höhe. Der kommunale Träger ist zur Erklärung der Zusicherung gem. § 22 Abs. 2 SGB II verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II angemessen sind. Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde. Die Erforderlichkeit im Sinne des § 22 Abs. 2 SGB II entspricht dem Kriterium der Notwendigkeit im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB II. Als erforderlich ist ein Umzug beispielsweise anzusehen

- wenn dieser durch den kommunalen Träger veranlasst wurde,
- wegen der Annahme einer konkret benannten Arbeitsstelle an einem anderen Ort unter Berücksichtigung der noch zumutbaren Pendelzeiten bis 2,5 Stunden täglich bei Vollzeit, nicht jedoch schon bei eventueller Aussicht auf Verbesserung der Arbeitsmarktposition,
- bei unzureichender Deckung des Unterkunftsbedarfes,
- bei ungünstiger Wohnflächenaufteilung und bevorstehender Geburt eines Kindes,
- aus gesundheitlichen Gründen,
- bei schwerwiegenden dringenden persönlichen und sozialen Gründen,
- bei Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils.

Die Begrenzung der Unterkunftskosten bei einem nicht erforderlichen Umzug während des laufenden Leistungsbezuges auf die Höhe der bisherigen Unterkunftskosten entfaltet nur Wirkung für die Umzüge im Vergleichsraum.

5.3. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Leistungen für Mehrbedarfe, die nicht von der Regelleistung abgedeckt sind, umfassen Mehrbedarfe für werdende Mütter, Mehrbedarfe für Alleinerziehung, Mehrbedarf für behinderte Hilfebedürftige und Mehrbedarfe bei medizinischer Notwendigkeit einer kostenaufwendigen Ernährung.

Das BVerfG hat mit oben bereits erwähntem Urteil vom 09.02.2010 u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind. Bis zur Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 21 Abs. 6 S.2 SGB II) hat das BVerfG angeordnet, dass sich der Anspruch direkt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergibt. Ein Verweis auf Leistungen nach § 73 SGB XII ist nicht mehr zulässig.

Der Anspruch auf einen derartigen Sonderbedarf entsteht nach der Entscheidung des BVerfG erst, „wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten - das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet“. Bereits das BVerfG ging davon aus, dass dieser zusätzliche Anspruch angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen kann.

Anspruch auf die Übernahme eines Sonderbedarfs besteht dann, wenn es sich um einen längerfristigen oder dauerhaften, zumindest regelmäßig wiederkehrenden, unabweisbaren atypischen Bedarf handelt. Für die Beurteilung der Regelmäßigkeit kann auf den Bewilligungszeitraum abgestellt werden. § 3 Abs. 3 S. 2 SGB II (Ausschluss der abweichenden Bedarfsfestsetzung) findet daher keine Anwendung. Bei einem Sonderbedarf handelt es sich nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen, die durch ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II aufgefangen werden können (z.B. Brillen, orthopädische Schuhe, Zahnersatz).

Die im o.g. Urteil aus der Verfassung abgeleitete Härtefallregelung gilt nicht für Zeiten vor Verkündung des Urteils und ist nur insoweit erforderlich, wie die vorhandenen Regelungen nicht zur Absicherung des verfassungsrechtlich gebotenen Leistungsniveaus ausreichen. In Sonderfällen kann ein hiervon nicht erfasster, individueller besonderer Bedarf auftreten. Dabei kann es sich um einen Bedarf handeln, der seiner Art nach überhaupt nicht von der Regelleistung umfasst wird, als auch um einen zwar grundsätzlich von der Regelleistung umfassten Bedarf, der im individuellen Einzelfall in atypischen Umfang auftritt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen zu berücksichtigen ist nur ein unabweisbarer Bedarf. Ein solcher liegt nur vor, wenn ohne die Bedarfsdeckung die Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums gefährdet wäre. Der Bedarf muss unaufschiebbar sein und erheblich über einen durchschnittlichen Bedarf hinausgehen, so dass die zur Deckung erforderlichen Aufwendungen nicht nur geringfügig sind. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen unter Berücksichtigung Zuwendungen Dritter (auch Deckung durch anrechnungsfreie Einkünfte) und von Einsparmöglichkeiten (z.B. Nutzung Tafel) noch ausreicht, um das menschenwürdige Existenzminimum zu gewährleisten.

Als Anwendungsfälle werden insbesondere gesehen:

- nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel
- Putz-/Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts
- Nachhilfeunterricht

5.4. Abweichende Erbringung von Leistungen

Die Vorschrift regelt Sachverhalte, bei denen Leistungen nicht als Zuschuss, sondern als Darlehen und anstatt in Geld als Sachleistung erbracht werden können. In Betracht kommen Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, aus der Regelleistung zu bestreitende Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens und Bedarfe zur Teilnahme am kulturellen Leben und zum Aufbau und Erhalt von Beziehungen zur Umwelt. Den Leistungsträgern wird die Möglichkeit eingeräumt, aufgrund von Darlegungen der Bedarfsgemeinschaft, die den Sachverhalt als Sonderfall ausweisen und den Bedarf als unabweisbar belegen, ein Darlehen zu bewilligen. Dient der Bedarf der Sicherung des Lebensunterhalts und kann er durch die Vermögensrücklage aufgrund des § 12 Abs. 2 Nr. 4 für notwendige Anschaffungen i.H.v. 750,00 EUR je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht gedeckt werden, besteht kein Ermessensspielraum mehr, sondern ist ein Rechtsanspruch zur Erbringung des Darlehens gegeben, wenn sich auch keine andere Möglichkeit anbietet, um den Sonderbedarf zu decken.

Beispielsweise können aber die Kosten für die Reparatur eines Kraftfahrzeuges, das ein auf ergänzende SGB II-Leistungen angewiesener Erwerbstätiger für seine Tätigkeit benötigt, nicht als unabweisbarer Bedarf als Darlehen übernommen werden. Dies liegt darin begründet, dass die allgemeine Mobilität eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit dem Erwerb und der Haltung eines Kfz nicht zu den von der Regelleistung umfassten Bedarfen rechnen.

5.5. Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I

Die Vorschrift regelte bis einschließlich 31.12.2010 eine Abmilderung der Leistungskürzung beim Übergang von der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nach dem SGB III auf das Alg II nach dem SGB II. Bezweckt wurde ein vorübergehender sozialen Ausgleich, der zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit motivieren sollte und andererseits den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ggf. ihren Bedarfsgemeinschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich längerfristig auf das Leistungsniveau der Grundsicherung für Arbeitsuchende einzustellen.

5.6. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkosten, Umzugskosten

Für die Zusicherung in Bezug auf die Wohnungsbeschaffungskosten ist der bisherige Träger zuständig. Der Begriff Wohnungsbeschaffungskosten ist weit auszulegen und umfasst alle Aufwendungen, die mit einem Unterkunftswechsel verbunden sind. Eine Übernahme kommt – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nur für nicht abweisbare und notwendige Kosten in Betracht.

Zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehört auch die Zahlung einer Mietkaution. Für die Zusicherung der Übernahme einer Mietkaution ist der zukünftige kommunale Träger zuständig. § 22 Abs. 3 S. 3 SGB II stellt klar, dass die Mietkaution im Regelfall als Darlehen bewilligt wird. Das Mietkautionsdarlehen ist kein Darlehen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB II, zu dessen Tilgung eine monatliche Aufrechnung statthaft wäre. Die Rückzahlung eines Mietkautionsdarlehens kann – trotz anders lautender Regelungen in einem Darlehens- und Abtretungsvertrag nicht durch Tilgungsraten vom laufenden Arbeitslosengeld II einbehalten werden, denn Voraussetzungen der Aufrechnung im Sinne des § 51 SGB I liegen regelmäßig nicht vor.

Für die Zusicherung der Übernahme der Umzugskosten ist ebenfalls der bisherige Leistungsträger zuständig. Umzugskosten sind nunmehr in dem notwendigen Umfang den Kosten der Unterkunft zugeordnet. Auch hier beschränkt sich der Anspruch auf die notwendigen und angemessenen Kosten. Es sind alle im Zusammenhang mit und wegen des Umzuges anfallenden notwendigen Kosten umfasst. Den Hilfebedürftigen trifft grundsätzlich die Verpflichtung, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen, um die Kosten im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB II zu verringern, denn die Leistungen des SGB II vermitteln nur Hilfe zur Selbsthilfe. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nur notwendige Umzugskosten zu übernehmen.

5.7. Übergang von Ansprüchen

Der Leistungsträger kann durch schriftliche Anzeige an einen Dritten bewirken, dass der Anspruch des Hilfeempfängers gegen diesen Dritten bis zur Höhe der erbrachten Leistung auf den Leistungsträger übergeht. Voraussetzung für den Übergang des Anspruchs ist, dass bei rechtzeitiger Leistung des Dritten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Dabei wird der Übergang nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Unterhalt 2010

Fallbestand bis 2010 gesamt 600

davon

- Kindesunterhalt §§ 1601 ff BGB 427
- Ausbildungsunterhalt §§ 1601 BGB 49
- Betreuungsunterhalt § 1615 I BGB 32
- Trennungsunterhalt § 1361 BGB 79
- Nachehelicher Unterhalt §§ 1569 BGB 13

davon

- Wvl. 01/2010 -12/2010 128
- erledigt in 2010 49
- § 60 SGB II 169
- Bezifferungen 20
- Zwangsgeldandrohungen 12
- Zwangsgeldfestsetzungen 32
- OWI 1
- Wohngeldfälle 2008 – 2010 96

6. Sozial- und Bedarfsermittlung

Der ASD/Ermittlungsdienst arbeitet nach §§ 20, 21 SGB X, aus welchen hervorgeht, das Art und Umfang der Ermittlungen vom Leistungsträger bestimmt werden, und unter anderem auch die in Augenscheinnahme verankert ist. Der ASD/Ermittlungsdienst arbeitet generell nach Auftragserteilung aus den Sachgebieten, dem Leistungsträger nach SGB XII, dem RSO-Amt oder Amtshilfeersuchen anderer Landkreise und nicht nach dem Zufallsprinzip.

Übersicht der Hausbesuche 2010

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
HB pro Monat:	211	276	295	188	202	215	210	253	318	305	321	181	2975
einn. Beihilfen /Darlehen	94	119	132	54	61	53	70	114	190	182	131	62	1262
davon:													
Brennstoffe	59	83	57	18	8	11	20	62	157	146	75	33	729
Erstausstattung	4	5	22	9	11	8	14	10	8	5	8	5	109
Möbel/E.-Geräte	13	15	18	10	20	7	15	19	12	16	20	14	179
Kleidung und Renovierung	3	0	8	2	4	4	1	4	1	0	5	1	33
Babyerstaustattung	15	16	27	15	18	23	20	19	12	15	23	9	212
eheähnliche Gemeinschaft	45	32	64	47	47	41	22	34	40	36	37	38	482
Schuldner	4	12	5	9	7	2	12	7	8	5	9	10	90
häusliche Verhältnisse	59	102	76	66	78	87	83	77	49	67	124	58	926
soziale Probleme	7	6	13	8	5	14	6	10	11	5	7	6	98
Amtshilfe anderer													
Landkreise	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Widerspruchsbeh.	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	4
HB / Eingeleitete													
Betreuungen AG	2	3	2	0	2	1	2	2	2	2	1	0	19
Sonstige Außendienste	0	1	3	3	3	5	3	4	3	1	5	1	32
Beratungen	0	3	7	0	6	4	0	7	6	8	4	0	45
Meldungen Jugendamt	2	2	7	0	4	4	3	6	1	5	2	0	36

7. Widersprüche und Klageverfahren

Widersprüche

Im Jahr 2010 sind insgesamt 686 Widersprüche gegen die Bescheide der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck eingelegt worden. Im Vergleich zum Vorjahr (727 Verfahren) ist die Zahl der Widerspruchsverfahren leicht (Rückgang um 5,64 %) zurückgegangen.

In 2010 konnten 507 Widersprüche abschließend bearbeitet werden. Hierbei erfolgte in ~ 18 % der Verfahren (95 Verfahren) eine vollständige Abhilfe zu Gunsten des Bürgers, in ~ 6 % (33 Verfahren) erfolgte eine teilweise Abhilfe zu Gunsten des Bürgers, in ~ 9 % (48 Verfahren) der Verfahren erfolgte eine vollständige Zurückweisung des Widerspruchs und in ~ 67 % (361 Verfahren) erfolgte nach eingehender Prüfung und nochmaliger Beratung und Anhörung des Bürgers im Widerspruchsverfahren eine Rücknahme des Widerspruchs durch den Bürger.

In ~ 24 % der Fälle waren die Ausgangsbescheide zu beanstanden. Im Vergleich zum Vorjahr (22 %) hat sich die Beanstandungsquote leicht, d.h. um 2 %, erhöht.

Am häufigsten wurden im Jahr 2010, wie auch schon in den Vorjahren, Widersprüche gegen die Anrechnung von Einkommen, die Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Leistungen, die Festsetzung von Unterkunfts-/ Heizkosten, die Übernahme von Betriebskostennachzahlungen und die Verhängung von Sanktionen eingelegt

Gerichtsverfahren

Im Jahr 2010 sind 74 neue Verfahren vor dem Sozialgericht durch den Bürger anhängig gemacht worden. Hierbei handelte es sich in 23 Fällen um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und um 54 Klageverfahren. Zum Vorjahr (67 Verfahren) ist ein Anstieg der Verfahren um ~ 10 % festzustellen.

59 Gerichtsverfahren konnten in 2010 erledigt werden. In 20 % der Verfahren (12 Verfahren) konnte der Bürger vor Gericht mit seinem Begehren vollständig oder teilweise durchdringen. Am häufigsten waren Fragen zur Anrechnung von Einkommen, die Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Leistungen oder Fragen zur Übernahme der Unterkunfts-kosten Gegenstand der Gerichtsverfahren.

Übersicht 2009 Widerspruchsverfahren

2010

<u>Widersprüche</u>				Anzahl
I.	Bestand per 31.12.2009			655
II.	Zugänge in 2010			686
III.	Erledigungen in 2010			507
IV.	Bestand per 31.12.2010			834
<u>Erledigte Widersprüche</u>				
I.	nach Dauer des Verfahrens			
	1.	bis 3 Monate		340
	2.	3 Monate bis unter 6 Monate		59
	3.	6 Monate bis unter 12 Monate		69
	4.	12 Monate und länger		39
II.	nach Ausgang des Verfahrens			
	1.	Abhilfe		
		a) vollständig		95
		b) teilweise		33
	2.	Ablehnung		48
	3.	Sonstige Erledigung		331
<u>Sozialgerichtliche Verfahren</u>				
I.	Bestand per 31.12.2009			77
	- davon einstweiliger Rechtsschutz			6
II.	Zugänge in 2010			74
	- davon einstweiliger Rechtsschutz			23
III.	Erledigungen in 2010			59
	- davon einstweiliger Rechtsschutz			16
IV.	Bestand per 31.12.2010			92
	- davon einstweiliger Rechtsschutz			13

8. Infopunkte

Beratungs- und Servicedienstleistungen

Die Serviceangebote im Bereich der Info-Punkte mit ihren Bürgerkiosken erfreuen sich einer stetigen im virtuellen Bereich sogar einer stark steigenden Nachfrage.

Im Jahr 2010 wurden die Seiten der von **47.236** Interessenten besucht. Davon waren 34.809 unterschiedliche Besucher. Der verbleibende Anteil der Nutzer hat die Webseite zum wiederholten Male aufgerufen. Erstaunlich ist die Tatsache, dass zahlreiche Besucher über die so genannten Suchmaschinen wie z. B. „Google“ den „virtuellen“ Weg zur Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck, Eigenbetrieb des Salzlandkreises fanden.

KoBa
 Kommunale Schönebeck
 Beschäftigungsagentur

17.03.2009

Willkommen auf den Seiten der KoBa Schönebeck
 -dem Eigenbetrieb des Salzlandkreises-

Wir über uns

Im Zuge der Arbeitsmarktreformen wurde durch den Kreistag des (Alt-)Landkreises Schönebeck im Jahr 2004 beschlossen, die Betreuung der Arbeitsuchenden (ALG II Empfänger) in Eigenregie zu übernehmen. Schönebeck ist somit eine von 69 optierenden Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dieser Aufgabe seit dem 01. Januar 2005, hier über den Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur (KoBa), stellt. Die KoBa Schönebeck betreut entsprechend den Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) derzeit 6164 Bedarfsgemeinschaften mit 146 Mitarbeitern in der Region (Stand Oktober 2008).

Unser Haus findet man unter folgender Adresse:
 Kommunale Beschäftigungsagentur (KoBa)
 -Eigenbetrieb des Salzlandkreises-
 Grundweg 31
 39218 Schönebeck

Telefon: 03928/ 422 - 0 (Vermittlung)
 Fax: 03928/ 422 - 422
 E-Mail: [info\(at\)koba-kreis-sbk.de](mailto:info(at)koba-kreis-sbk.de)

Haus der KoBa in Schönebeck

jumpers
 coomaxx
 Fachhochschule Brandenburg
 www.fh-brandenburg.de
 herten
 PROSOZ
 DEKRA
 DEKRA AKADEMIE GMBH
 CDWplus
 CDWplus Arbeitsgesellschaft
 adKOMM
 IT-Lösungen

Die mit Abstand am meisten aufgerufene Seite (**ca. 34.275 Aufrufe**) war der Stelleninformations-Service der KoBa. Auf dem zweiten Platz der meist besuchten Seiten landete das „Formularangebot für Bürger“ mit 8.957 Zugriffen. Zudem wurden ca. **175.190** Logins der im Arbeitsmarktportal eingepflegten Kunden registriert. Dies sind ca. 14.599 monatliche Zugriffe und ca. 486 Zugriffe täglich. Sie belegen, dass die Kunden ihre private bzw. die in den Info-Punkten vorgehaltene Informationstechnik in erheblichem Maße zur Arbeitsplatzsuche nutzen.

Zusammenfassend stellt sich deutlich dar, dass moderne Medien eine immer bedeutendere Rolle bei der Integration in Arbeit spielen und der damit bei der KoBa verbundene Aufwand absolut gerechtfertigt ist.

Nutzerstatistik Info-Punkte

2010	Besucher gesamt	davon			Touristen	Nutzer Terminal	Erfassungen KoBa Portal
		ALG I Empfänger	ALG II Empfänger	Sonstige			
Jan	2266	29	1889	265	83	412	4
Feb	2671	34	2182	354	101	423	0
Mrz	2791	40	2258	367	126	452	0
Apr	2368	23	1948	289	108	421	1
Mai	2089	34	1670	285	100	356	0
Jun	2704	21	2161	345	177	414	13
Jul	2463	18	1917	372	156	439	2
Aug	2381	12	1923	305	141	406	1
Sep	2574	17	2153	335	69	490	1
Okt	2261	11	1828	352	70	429	0
Nov	2619	10	2197	379	33	526	0
Dez	1203	6	966	207	24	284	0
Gesamt:	28390	255	23092	3855	1188	5052	22

